

Niederschrift

über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am

Dienstag, 12.11.2019, 16:00 Uhr,

im Sitzungszimmer 111 des Rathauses, 46236 Bottrop

- Nr. 5 /2019 -

Anwesend unter dem Vorsitz von **Oberbürgermeister Bernd Tischler:**

ordentliche Mitglieder:

Ratsherr Beicht, Frank	SPD	
Ratsherr Bombeck, Johannes	ödp	ab TOP A 9 (16:15 Uhr)
Ratsherr Göddertz, Thomas, MdL	SPD	
Ratsherr Hohaus, Bernd	CDU	
Ratsherr Hürter, Rainer	CDU	
Ratsfrau Kamyczek, Petra	SPD	
Ratsherr Koch, Jürgen	SPD	
Ratsfrau Kohmann, Anja	SPD	
Ratsherr Mies, Oliver	LSB	
Ratsfrau Palberg, Renate	SPD	
Ratsfrau Pfingsten, Jutta	SPD	
Bürgermeister Strehl, Klaus	SPD	
Ratsfrau Swoboda, Andrea Maria	B`90/Grüne	

stellvertretende Mitglieder:

Ratsfrau Dr. Bunse, Antoinette	CDU	Vertreter für Bürgermeisterin Budke, Monika
Ratsfrau Bobrzik, Irmgard	DKP	Vertreterin für Ratsherrn Gerber, Michael
Ratsherr Buschfeld, Matthias	SPD	Vertreter für Ratsherrn Todt, Andreas
Ratsherr Lehr, Rüdiger	SPD	Vertreter für Ratsfrau Schöps, Meike
Ratsherr Schmidt, Niels	Linke	Vertreter für Ratsherrn Ferdinand, Christoph
Ratsherr Winkler, Helge	CDU	Vertreter für Ratsherrn Hirschfelder, Hermann

Gäste:

Herr Metzen, Markus

Verwaltung:

Stadtkämmerer Loeven, Willi	Dezernat II
Technischer Beigeordneter Müller, Klaus	Dezernat IV
Herr Pläsken, Andreas	Stabsstelle Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit	
Herr Schwarzer, Thomas	Referat Migration
Herr Kießlich, Gerd	Fachbereich 10
Herr Brunnhofer, Jochen	Amt 14
Herr Linzner, Andreas	Fachbereich 20
Herr Pintea, Emilio	Fachbereich 30
Frau Stiewe, Kerstin	Fachbereich 51
Herr Heidtmann, Jürgen	Bottroper Sport- und Bäderbetrieb
Herr Abraham, Björn	Fachbereich 01
Herr Nimphius, Jörg	Fachbereich 01
Frau Holzkamp, Hannelore	Fachbereich 01

**Oberbürgermeister Tischler** eröffnet die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeaus-schusses und begrüßt die Mitglieder des Ausschusses, die Vertreter der Presse und die Zuhörer. Er führt aus, dass Erster Beigeordneter Ketzer krankheitsbedingt abwesend sei.

Im Anschluss stellt er die Beschlussfähigkeit des Ausschusses sowie die form- und fristgerechte Zustellung der Einladung mit der Tagesordnung fest.

Mit Schreiben vom 07.11.2019 sei der aktualisierte Satzungsentwurf zu Tagesordnungspunkt A 13 „Erhaltungs- und Gestaltungssatzung Siedlung Kleiststraße in Fuhlenbrock; hier: 1. Ergebnis der Offenlage, 2. Satzungsbeschluss“ nachgereicht worden. Dem Schreiben habe zudem die Übersicht über den Stand der Beratungen bei durchlaufenden Vorlagen beigelegt.

# Tagesordnung

## A) Öffentliche Sitzung:

- 1     2019/0788     Beschwerde gem. § 24 Gemeindeordnung NRW  
Ein- und Durchfahrtsverbot sowie Geschwindigkeitsbegrenzung im  
Stadtteil Ebel
- 2     2019/0876     Besetzung von Gremien
- 3     2019/0882     Benennung ehrenamtlicher Richter für das  
Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG  
NRW)
- 4     2019/0869     Änderung des Gesellschaftsvertrages der Innovation City  
Management GmbH
- 5     2019/0874     Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wertstoff und Recycling  
Bottrop GmbH (WRB)
- 6     2019/0736     Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 des Landes Nordrhein-  
Westfalen
- 7     2019/0725     Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags  
und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und  
steuerrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2018  
hier: § 27 - Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungs-  
geschichte
- 8     2019/0740     Kommunale Pflegeplanung und verbindliche Bedarfsplanung nach  
§ 7 Abs. 6 APG NRW
- 9     2019/0812     Förderprogramm "Gute Schule 2020" - Sachstandsbericht zur  
Umsetzung in den Jahren 2017 und 2018
- 10    2019/0818     Einrichtung eines Jugendparlamentes für die Stadt Bottrop
- 11    2019/0840     Vereinbarung zur Kooperation im Rahmen des Landesprogramms  
"Zusammen im Quartier- Kinder stärken- Zukunft sichern"
- 12    2019/0851     Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Bottroper Sport-  
und Bäderbetriebes und Beschlussfassung über die  
Ergebnisverwendung
- 13    2019/0791     Erhaltungs- und Gestaltungssatzung Siedlung Kleiststraße in  
Fuhlenbrock;  
hier: 1. Ergebnis der Offenlage  
      2. Satzungsbeschluss

## **A) Öffentliche Sitzung:**

<b>1</b>	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	<b>2019/0788</b> <b>Entscheidung</b>
----------	--------------------------------------	---

Beschwerde gem. § 24 Gemeindeordnung NRW  
Ein- und Durchfahrtsverbot sowie Geschwindigkeitsbegrenzung im Stadtteil Ebel

### **Beschluss:**

Der Ausschuss schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an. Der Anregung wird nicht gefolgt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

### **Erläuterungen:**

**Oberbürgermeister Tischler** trägt das Abstimmungsergebnis des Bau- und Verkehrsausschusses nach. Der Bau- und Verkehrsausschuss habe einstimmig für den Beschlussvorschlag der Verwaltung gestimmt.

<b>2</b>	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	<b>2019/0876</b> <b>Vorberatung</b>
----------	--------------------------------------	--

Besetzung von Gremien

### **Beschluss:**

Es werden folgende Nachbesetzungen beschlossen:

<b>Gremien</b>	<b>bisherigen Besetzung</b>	<b>neues Mitglied</b>
Kulturausschuss	N.N. (stellv. Mitglied)	Knudsen, Sabine (stellv. Mitglied)
Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss	Demond, Mark (stellv. Mitglied)	Bucksteeg, Andreas (stellv. Mitglied)
Betriebsausschuss Bottroper Sport- und Bäderbetrieb	Demond, Mark (2. stellv. Mitglied)	Schlegel, Jannik (2. stellv. Mitglied)

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

<b>3</b>	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	<b>2019/0882</b> <b>Vorberatung</b>
----------	--------------------------------------	--

Benennung ehrenamtlicher Richter für das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)

**Beschluss:**

Zur Aufnahme in die Liste für die ehrenamtlichen Richter beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen für die Wahlzeit ab 01.02.2020 werden nachstehend aufgeführte Personen vorgeschlagen:

1. Vorschlag erfolgt in der Ratssitzung am 26.11.2019
2. Vorschlag erfolgt in der Ratssitzung am 26.11.2019

**Abstimmungsergebnis:**

Nicht abgestimmt

**Erläuterungen:**

**Oberbürgermeister Tischler** erläutert, dass die Amtszeit der bisherigen ehrenamtlichen Richter am 31.01.2020 ende. Wenn nach den Regelungen des § 50 Abs. 4 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW verfahren werden solle, so könnten die SPD-Fraktion und die CDU-Fraktion jeweils eine Person vorschlagen. Der Ausschuss stimmt dieser Verfahrensweise einvernehmlich zu. Die Benennungsvorschläge der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion sollen in der Ratssitzung am 26.11.2019 erfolgen.

<b>4</b>	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	<b>2019/0869</b> <b>Vorberatung</b>
----------	--------------------------------------	--

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Innovation City Management GmbH

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Innovation City Management GmbH zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig bei 1 Enthaltung (1 Bündnis 90/Die Grünen)

**Erläuterungen:**

**Oberbürgermeister Tischler** erklärt, dass die Beschlussvorlage eine Vertragserweiterung des Tätigkeitsfeldes der Innovation City Management GmbH auf nationaler und internationaler Ebene vorsehen würde.

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wertstoff und Recycling Bottrop GmbH (WRB)

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt stimmt den als Anlage der Beschlussvorlage beigefügten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der WRB zu.

### **Abstimmungsergebnis:**

Mit 16 Stimmen (10 SPD, 1 OB, 4 CDU, 1 LSB) gegen 1 Stimme (1 DKP) bei 2 Enthaltungen (1 Bündnis 90/Die Grünen, 1 Die Linke)

### **Erläuterungen:**

**Ratsherr Schmidt** kann die Notwendigkeit zur Änderung des Gesellschaftsvertrages nicht erkennen. Er bittet um Stellungnahme der Verwaltung.

**Ratsfrau Bobrzik** ist der Auffassung, dass es um eine Erweiterung des Geschäftsfeldes gehe und eventuell eine Konkurrenz für die BEST entstehen könnte. Sie werde dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen.

**Stadtkämmerer Loeven** erklärt, dass es um die Sicherstellung der Gesellschaft, insbesondere im Bereich der Tätigkeiten und Arbeitsplätze, gehe. Eine Konkurrenz für die BEST stelle die Änderung nicht dar. Es handele sich um eine Ergänzung zur BEST. Sinnvoll wäre, den Gesellschaftszweck breiter aufzustellen.

**Ratsherr Göddertz MdL** stellt fest, dass die Stadt der größte Anteilseigner der Gesellschaft sei. Eine Konkurrenz zur BEST sei nicht gegeben. Durch die Änderung des Vertrages sei sichergestellt, dass die Gesellschaft auch bei einer verlorenen Ausschreibung weiterhin existent sein könnte.

**Ratsfrau Swoboda** erläutert, dass sie sich wegen weiterem Klärungsbedarf enthalten werde.

**Stadtkämmerer Loeven** führt aus, dass laut dem Gesellschaftsvertrag die Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 Satz 1 GO NRW erfüllt sein müssten. Demnach dürfe keine Belastung für die WRB selbst und keine Konkurrenz für Gesellschaften außerhalb des Stadtgebietes entstehen. Unter der Voraussetzung sei eine außerörtliche Betätigung möglich.

**Ratsherr Schmidt** führt aus, dass er den Sinn einer Erweiterung des Tätigkeitsgebietes außerhalb der Stadtgrenzen nicht erkennen könne. Er habe sich heute mehr Erläuterungen der Verwaltung gewünscht. Praktische Beispiele sollten vorgestellt werden.

**Stadtkämmerer Loeven** erklärt, dass der Gewerbebetrieb teilweise außerhalb von Bottrop liege. Nach der jetzigen Regelung könnten gewerbliche Abfälle in dem Gewerbegebiet nicht eingesammelt werden. Die Übernahme von Reinigungsleistungen sei demnach auch nicht möglich, da ein Teil auf dem Grundstück der Nachbarstadt stehe. Das seien typische Beispiele, an die in diesem Zusammenhang gedacht worden sei. Größere Geschäfte außerhalb des Stadtgebietes durchzuführen, scheitere an § 107 GO NRW.

<b>6</b>	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	<b>2019/0736</b> <b>Kenntnisnahme</b>
----------	--------------------------------------	--

Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 des Landes Nordrhein-Westfalen

**Beschluss:**

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Kenntnisnahme

<b>7</b>	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	<b>2019/0725</b> <b>Vorberatung</b>
----------	--------------------------------------	--

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2018

hier: § 27 - Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Bottrop beschließt, der politischen Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte künftig die Form des Integrationsausschusses (§ 27 Abs. 12 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen) zu geben.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

**Erläuterungen:**

**Oberbürgermeister Tischler** erklärt, dass die Verwaltung ab der neuen Wahlperiode vorschlage, einen Integrationsausschuss zu wählen. Der Integrationsrat habe in seine Sitzung am 05.11.2019 einstimmig für diesen Vorschlag gestimmt.

**Ratsherr Schmidt** erklärt, dass es im Wesentlichen darum gehe, Nichtratsmitglieder durch den Rat für den Integrationsausschuss benennen zu können. Außerdem erfolge die Aufnahme in die Beratungsfolge. Er erkundigt sich, ob der Integrationsausschuss eine Gleichstellung zu den anderen Ausschüssen bedeuten würde.

**Herr Schwarzer** erläutert, dass der Integrationsausschuss den anderen Ausschüssen gleichgestellt wäre. Die Beratungsfolge und die eigene Satzung wären dann verpflichtend. Außerdem könnten sachkundige Bürger durch den Rat entsendet werden. In Bottrop seien diese Voraussetzungen bereits jetzt schon erfüllt, was im übrigen Land noch nicht die Regel sei.

<b>8</b>	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	<b>2019/0740</b> <b>Vorberatung</b>
----------	--------------------------------------	--

Kommunale Pflegeplanung und verbindliche Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 APG NRW

**Beschluss:**

Die vom Sozialamt vorgelegte Kommunale Pflegeplanung sowie die Ergebnisse der verbindlichen Bedarfsplanung zur bedarfsabhängigen Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen werden festgestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

<b>9</b>	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	<b>2019/0812</b> <b>Kenntnisnahme</b>
----------	--------------------------------------	--

Förderprogramm "Gute Schule 2020" - Sachstandsbericht zur Umsetzung in den Jahren 2017 und 2018

**Beschluss:**

Der Ausschuss nimmt Kenntnis über die Umsetzung des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ in den Jahren 2017 und 2018 sowie zum Stand des Mittelabrufs.

**Abstimmungsergebnis:**

Kenntnisnahme

**Erläuterungen:**

**Ratsfrau Palberg** spricht ein Lob an die Verwaltung aus. Aus dem Programm sei die erste Tranche zu 100 % und die zweite zu 72 % verausgabt worden. Das Geld sei demnach zweckgemäß für die Schulen und Offenen Ganztagschulen verausgabt worden. Das sei ein großer Erfolg und habe für die Verwaltung und alle Beteiligten einen erheblichen Aufwand bedeutet. Im Vergleich zu anderen Städten seien die Schulen in Bottrop in einem guten Zustand.

**Ratsherr Hürter** schließt sich den Worten von Ratsfrau Palberg an. Für Bottroper Schulen sei dies eine gute Entwicklung. Im Vergleich zu anderen Städten stellten sich Bottrops Schulen gut dar. Das müsste positiv anerkannt werden.



Einrichtung eines Jugendparlamentes für die Stadt Bottrop

### **Beschluss:**

1. Der Jugendhilfeausschuss/Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss/Rat empfiehlt/beschließt die Einrichtung eines Jugendparlamentes für die Stadt Bottrop zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
2. Die der Vorlage als Anlage 1 beigefügte „Wahlordnung für die Wahl des Jugendparlamentes der Stadt Bottrop“ und die als Anlage 2 der Beschlussvorlage beigefügte „Satzung und Geschäftsordnung des Jugendparlamentes der Stadt Bottrop“ werden beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, alle zur Umsetzung dieses Beschlusses und zur Einrichtung des Jugendparlamentes der Stadt Bottrop erforderlichen Schritte und Handlungen umgehend zu veranlassen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

### **Erläuterungen:**

**Oberbürgermeister Tischler** teilt mit, dass die Einrichtung eines Jugendparlamentes im Jugendhilfeausschuss einstimmig beschlossen worden sei. Die weitere Vorgehensweise würde in der Beschlussvorlage erläutert.

**Ratsherr Schmidt** führt aus, dass die Einrichtung eines Jugendparlamentes auch mit dem Jugendverband der Linken erörtert worden sei. Er sei gebeten worden, zu zwei Bereichen Anmerkungen zu machen. Das Briefwahlverfahren würde voraussichtlich nicht zu einer hohen Wahlbeteiligung führen. Sinnvoller sei das Aufstellen von Wahlurnen in den Schulsekretariaten. Außerdem sollte die Altersgrenze von 17 auf 21 Jahre erweitert werden.

**Ratsfrau Kohmann** erklärt, dass sich eine Gruppe von Jugendlichen mit dem Thema seit zwei Jahren befasst habe. An der Wahl des Jugendparlamentes sollten sich alle in Bottrop gemeldeten Jugendlichen beteiligen. Nicht alle Jugendlichen seien an Bottroper Schulen anzutreffen. Deshalb habe man sich für das Briefwahlverfahren entschieden. Nun müsste die Politik für die Teilnahme werben, damit eine möglichst große Wahlbeteiligung erfolge. Auch über die Altersgrenze sei diskutiert worden. Eine Ausweitung der Altersgrenze würde auch diejenigen mit einbeziehen, die an der normalen Wahl teilnehmen könnten. Die Jugendlichen, die sich mit dem Aufbau eines Jugendparlamentes beschäftigt hätten, würden die Altersgrenze bis 19 Jahre favorisieren. Jetzt sollte es bei den Vorgaben bleiben. Wenn Anpassungsbedarf für die Zukunft bestehe, könne noch zu einem späteren Zeitpunkt nachgebessert werden.

**Ratsherr Buschfeld** ist verwundert, dass der Jugendvertreter der Linken seine Anmerkungen nicht selbst vorgetragen habe, da er bei den Gesprächen anwesend gewesen sei. Es handele sich nicht um eine schulinterne Angelegenheit. Für eine Wahl in den Schulen müsste zudem Personal eingesetzt werden, um die erforderlichen Wahlgrundsätze einzuhalten. Einer geringen Wahlbeteiligung müsse gegebenenfalls

entgegengesteuert werden. Das Jugendparlament sei ein Projekt, zu dem noch Erfahrungen gesammelt werden müssten.

Wichtig wäre, dass die Arbeit des Jugendparlaments seitens der Politik ernst genommen werde. Ansonsten sei damit zu rechnen, dass sich die Jugendlichen zurückziehen würden. Auch die Vorschläge zur Zusammensetzung sollten so akzeptiert werden, wie die Jugendlichen das erarbeitet hätten. Die Satzung sollte, wie von den Jugendlichen aufgestellt, verabschiedet werden.

**Ratsfrau Dr. Bunse** führt aus, dass die Schüler des Berufskollegs nicht mitberücksichtigt worden seien, weil diese Jugendlichen bereits älter wären. Da die Jugendlichen die Vorgaben selbst erarbeitet hätten, könnte dem Beschlussvorschlag gefolgt werden. Wenn Nachbesserungen vorgenommen würden, könnte der Punkt noch angepasst werden.

**Ratsfrau Swoboda** merkt an, dass die Altersspanne von 13 bis 21 Jahren zu groß gewesen wäre. Die Altersgrenze auf 19 Jahre zu beschränken, sei eine gute Alternative. Da die Jugendlichen die Altersspanne selbst bestimmt hätten, sollte auch so entschieden werden.

**Ratsherr Schmidt** erklärt, dass von dem Jugendlichen des Jugendverbandes der Linken sowohl die Anmerkungen zu der Altersgrenze als auch zum Wahlverfahren erfolgt seien. Die festgelegte Altersgrenze sei nachvollziehbar. Die Wahl in den Schulsekretariaten durchführen zu lassen, sehe er weiterhin als unproblematisch an. Dort zu den Öffnungszeiten zu wählen, dürfte keinen großen organisatorischen Aufwand bedeuten. Er werde der Beschlussvorlage so zustimmen, gibt allerdings zu bedenken, dass durch die Briefwahl die Wahlbeteiligung nicht ausreichend hoch ausfallen könnte.

**Oberbürgermeister Tischler** schlägt vor, jetzt nach den erarbeiteten Vorgaben der Jugendlichen mit dem Jugendparlament zu beginnen.

11	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2019/0840 Vorberatung
----	--------------------------------------	--------------------------

Vereinbarung zur Kooperation im Rahmen des Landesprogramms "Zusammen im Quartier- Kinder stärken- Zukunft sichern"

#### **Beschluss:**

Die Stadt Bottrop schließt mit den Projektträgern des Landesprogramms „Zusammen im Quartier- Kinder stärken- Zukunft sichern“ eine Vereinbarung zur Kooperation ab.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

#### **Erläuterungen:**

**Ratsherr Bombeck** stellt fest, dass viel Quartiersarbeit mit verschiedenen Schwerpunkten betrieben werde. Er erkundigt sich, wie es mit der Quartiersarbeit weitergehe, wenn die Förderungen dafür auslaufen würden. Ob die Quartiersarbeit dann eingestellt oder weitergeführt werde, müsste diskutiert werden. Es gebe sicherlich einige Standorte, auf die verzichtet werden könnte. Allerdings gebe es auch Quartiere, die weitergeführt werden sollten. Eventuell könnten Regelstrukturen anderer Städte zu Rate

gezogen werden. Vielleicht habe die Verwaltung dazu schon ein Konzept, wie künftig verfahren werden könnte.

**Ratsfrau Palberg** erklärt, dass das Problem bekannt sei. Das Projekt „Soziale Stadt Ebel“ sei weggebrochen, nachdem das Personal nicht mehr vorhanden gewesen sei. Die ersten Schritte seien bereits eingeleitet worden. Dafür sei die Koordinierungsstelle eingerichtet worden. Die sollte prüfen, welche Quartiersmanagements aufrechterhalten bleiben sollten und welche entbehrlich seien. Ein Fördertopf sei eingerichtet worden, damit auch ehrenamtlich organisierte Projekte gefördert werden könnten. Noch habe man etwas Zeit, um auszuloten, in welchen Stadtteilen Quartierarbeit auch künftig erforderlich sein werde. Die Angebote der Stadt seien den Menschen oft nicht bekannt. Dafür seien die Quartiersbüros auch wichtig. Von dem Arbeitskreis und der Koordinierungsstelle würden Fakten erwartet, auf die dann aufgebaut werden könnte.

**Ratsfrau Dr. Bunse** merkt an, dass ein übergeordnetes Konzept zu einer vernünftigen Entscheidung führen sollte, welche Quartiere erhalten bleiben müssten. Eventuell seien in manchen Quartieren auch weiterhin Parallel- oder Doppelstrukturen nötig. Gegebenenfalls müsste darüber ausschussübergreifend diskutiert werden.

**Technischer Beigeordneter Müller** erläutert, dass die Koordinierungsstelle aufgrund des Beschlusses aus der Haushaltsberatung des letzten Jahres für die Stadtteilarbeit eingerichtet worden sei. Ihre Aufgabe wäre unter anderem, konzeptionelle Grundlagen mit den beteiligten Ämtern zu erarbeiten. Dabei sollte festgestellt werden, welche Bedarfe in den Stadtteilen vorliegen. Dazu sei zu prüfen, ob Förderprogramme dafür eingesetzt werden könnten. Übergangsweise sei im Einzelfall auch die Quartiersarbeit bis zur nächsten Förderung durch die Stadt gesichert worden. Die Quartiersarbeit sollte jedoch grundsätzlich durch Förderprogramme finanziert werden. Die Koordinierung müsste durch die Verwaltung erfolgen.

**Ratsherr Bombeck** führt aus, dass auch künftig die Einsamkeit im Alter bei der Stadtteilarbeit berücksichtigt werden müsste. Das Problem gebe es nicht nur in benachteiligten Stadtteilen. Daran müsse frühzeitig gedacht werden.

**Ratsfrau Dr. Bunse** erklärt, dass die Kommunen die Förderangebote nutzen würden. Vielleicht müssten die Städte aber auch präventiv aktiv werden, damit Problemen, wie von Ratsherrn Bombeck aufgeführt, im Vorhinein entgegengesteuert werden könnte. Das sei ein Thema, das gemeinsam diskutiert werden sollte.

<b>12</b>	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	<b>2019/0851</b> <b>Kenntnisnahme</b>
-----------	--------------------------------------	--

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Bottroper Sport- und Bäderbetriebes und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung

#### **Beschluss:**

1. Betriebsausschuss entlastet die Betriebsleitung (Entscheidung).
2. Rat der Stadt stellt den von der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018 sowie den Lagebericht 2018 fest.

3. Rat der Stadt entlastet den Betriebsausschuss.
4. Die von der Stadt Bottrop geleistete Vorauszahlung auf den erwarteten Betriebsverlust des Jahres 2018 in Höhe von 1.164.456,00 € wird zum teilweisen Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2018 in Höhe von 1.451.446,49 € verwendet (Entnahme aus der Kapitalrücklage).
5. Der nicht ausgeglichene Jahresfehlbetrag in Höhe von 286.990,49 € ist durch die Stadt Bottrop an den Bottroper Sport- und Bäderbetrieb in die Kapitalrücklage zu zahlen und mit dem Verlust zu verrechnen (Entnahme aus der Kapitalrücklage zur Verlustabdeckung).
6. Der verbleibende Verlustvortrag von 15.231.118,42 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**Abstimmungsergebnis:**

Kenntnisnahme

<b>13</b>	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	<b>2019/0791</b> <b>Kenntnisnahme</b>
-----------	--------------------------------------	--

Erhaltungs- und Gestaltungssatzung Siedlung Kleiststraße in Fuhlenbrock;  
hier: 1. Ergebnis der Offenlage  
 2. Satzungsbeschluss

**Beschluss:**

**Rechtsgrundlage:**

§ 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) und die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW.S.202)

1. Das Ergebnis der Offenlage wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung Kleiststraße wird in der als Anlage 1 der Beschlussvorlage beigefügten Fassung beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig bei 3 Enthaltungen (1 ödp, 1 Die Linke, 1 DKP)

## **Erläuterungen:**

**Oberbürgermeister Tischler** erläutert, dass die Beschlussvorlage in der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Umweltschutzes einstimmig beschlossen worden sei. In der Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Mitte sei empfohlen worden, die „Allgemeinen Grundsätze und Ziele“ der Satzung umzuformulieren. Es wurde seitens der Bezirksvertretung Bottrop-Mitte vorgeschlagen, in den Absätzen 1, 2 und 4 den Bezug zur NS-Zeit zu streichen. Die angepasste Satzung sei mit Schrieben vom 07.11.2019 zugestellt worden. Die Verwaltung empfehle, die Änderungen der Bezirksvertretung Bottrop-Mitte aufzunehmen und dementsprechend zu beschließen. Zu der Beschlussvorlage sei die Satzung bereits ausgetauscht worden, sodass die aktuelle Fassung der Satzung in der App verfügbar sei.

Für die heutige Sitzung sei lediglich eine Kenntnisnahme vorgesehen. Aufgrund des Änderungsvorschlages der Bezirksvertretung Bottrop-Mitte werde jedoch eine Vorberatung erforderlich. Deshalb müsse über die Vorlage abgestimmt werden.

**Ratsfrau Bobrzik** stellt fest, dass in der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Umweltschutz ohne Änderungen abgestimmt worden sei. Warum nun diese Änderung gewünscht werde, könne sie nicht nachvollziehen. Momentan gäbe es nichts Wichtigeres als darauf hinzuweisen, dass es diese unsägliche Zeit gegeben habe. Schließlich gebe es wieder eine faschistische Entwicklung. Sie werde sich der Stimme enthalten.

Anschließend lässt **Oberbürgermeister Tischler** über die Beschlussvorlage unter Berücksichtigung der Streichung des Bezugs zur NS-Zeit in den Absätzen 1, 2 und 4 der Satzung abstimmen.

**Oberbürgermeister Tischler** schließt die öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses um 16:38 Uhr.

gez. Bernd Tischler

Oberbürgermeister

gez. Hannelore Holzkamp

Schriftführerin



## Kulturausschuss

Lfd. Nr.	Ordentliche Mitglieder	Partei	Stellvertretende Mitglieder
1.	Ratsfrau Sochert, Birgit	SPD	Ratsherr Altenhoff, Oliver
2.	Ratsfrau Jung, Margit	SPD	Ratsherr Göddertz, Thomas
3.	Ratsherr Dr. Sieger, Harald	SPD	Ratsfrau Kamyczek, Petra
4.	Ratsfrau Sobetzko, Gabriele	SPD	Ratsherr Schneider, André
5.	Ratsherr Beicht, Frank	SPD	Ratsfrau Schöps, Meike
6.	Sachk. Bürger Naujock, Christian	SPD	Ratsherr Buschfeld, Matthias
7.	Sachk. Bürger Knust, Ralf	SPD	Sachk. Bürger Altmeyer, Werner
8.	Sachk. Bürger Neugebauer, Gert	SPD	Sachk. Bürger Richter, Norbert
9.	Sachk. Bürger Bortz, Stefan	SPD	<b>Sachk. Bürgerin Knudsen, Sabine</b>
10.	Ratsfrau Budke, Monika	CDU	Ratsfrau Dr. Bunse, Antoinette MdL
11.	Ratsfrau Jakobi, Lore	CDU	Sachk. Bürgerin Ari-Serfice, Aysel
12.	Ratsherr Hürter, Rainer	CDU	Sachk. Bürger Meuers, Michael
13.	Sachk. Bürger Host, Mark	CDU	Sachk. Bürger Lang, Eberhard
14.	Sachk. Bürger Sczegan, J.-P	CDU	Sachk. Bürger Dodt, Thomas
15.	Sachk. Bürger Köllner, Roger	Grüne	Sachk. Bürger Gutsche, Joachim Ratsfrau Swoboda, Andrea
16.	Ratsherr Krix, Stefan	ÖDP	Ratsfrau Dominas, Marianne Sachk. Bürger Dr. Gremmler, B.
17.	Ratsherr Ferdinand, Christoph	Die Linke	Sachk. Bürger Polz, Dieter Sachk. Bürgerin Busch, Roswitha
18.	N.N.	DKP	Sachk. Bürger Dibowski, Herbert Ratsherr Gerber, Michael
19.	Sachk. Bürger Kettler, Heinrich	LSB	Sachk. Bürger Winkelmann, Hans Peter Sachk. Bürger Bastians, Franz-Josef

Vorsitzende:  
Stellvertr. Vorsitzende:

Bürgermeisterin Budke, Monika  
Ratsfrau Sobetzko, Gabriele

### Sitzverteilung:

SPD	9 Sitze
CDU	5 Sitze
B'90/Die Grünen	1 Sitz
ÖDP	1 Sitz
Die Linke	1 Sitz
DKP	1 Sitz
LSB	1 Sitz

## Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss

Lfd. Nr.	Ordentliche Mitglieder	Partei	Stellvertretende Mitglieder
1.	Ratsfrau Schnock, Anke	SPD	Ratsherr Kamratowski, Werner
2.	Ratsherr Todt, Andreas	SPD	Ratsfrau Kohmann, Anja
3.	Ratsfrau Voßbeck, Sonja	SPD	Ratsfrau Schöps, Meike
4.	Ratsherr Beicht, Frank	SPD	Ratsfrau Kamyczek, Petra
5.	Ratsherr Göddertz, Thomas	SPD	Ratsherr Lehr, Rüdiger
6.	Ratsherr Kaufmann, Markus	SPD	Ratsfrau Palberg, Renate
7.	Ratsherr Altenhoff, Oliver	SPD	Ratsherr Nowroth, Peter
8.	Ratsherr Buschfeld, Matthias	SPD	Ratsfrau Sobetzko, Gabriele
9.	Ratsherr van Geister, Daniel	SPD	Ratsfrau Pfingsten, Jutta
10.	Ratsherr Hirschfelder, Hermann	CDU	Ratsfrau Jakobi, Lore
11.	Ratsherr Jungmann, Volker	CDU	Ratsherr Hürter, Rainer
12.	Ratsherr Kien, Frank	CDU	Ratsherr Winkler, Helge
13.	Ratsherr Schulte, Dieter	CDU	Sachk. Bürger Kewitsch, Christian
14.	Sachk. Bürger Tobinski, Michael	CDU	Sachk. Bürger Rzeha, Bastian
15.	Ratsfrau Swoboda, Andrea	Grüne	Ratsfrau Lange, Sigrid Ratsfrau Kühn, Jessica
16.	Ratsherr Krix, Stefan	ÖDP	Sachk. Bürger Stamm, Markus Sachk. Bürger Stöber, Sebastian
17.	Sachk. Bürger Sluytermann van Langeweyde, Uwe	Die Linke	Ratsherr Schmidt, Niels Sachk. Bürger Glatter, Herbert
18.	Ratsherr Gerber, Michael	DKP	Sachk. Bürger Dibowski, Herbert Ratsfrau Bobrzik, Irmgard
19.	Sachk. Bürger Mersch, Andreas	LSB	<b>Sachk. Bürger Bucksteeg, Andreas</b> Sachk. Bürger Feldeisen, Nils

Vorsitzender:

Ratsherr Hirschfelder, Hermann

Stellvertr. Vorsitzender:

Ratsherr Beicht, Frank

### Sitzverteilung:

SPD	9 Sitze
CDU	5 Sitze
B'90/Die Grünen	1 Sitz
ÖDP	1 Sitz
Die Linke	1 Sitz
DKP	1 Sitz
LSB	1 Sitz



## Betriebsausschuss Bottroper Sport- und Bäderbetrieb

Lfd. Nr.	Ordentliche Mitglieder	Partei	Stellvertretende Mitglieder
1.	Ratsfrau Schnock, Anke	SPD	Ratsfrau Voßbeck, Sonja
2.	Ratsfrau Kohmann, Anja	SPD	Ratsherr Göddertz, Thomas
3.	Ratsherr Koch, Jürgen	SPD	Ratsherr Kamratowski, Werner
4.	Ratsherr Lehr, Rüdiger	SPD	Ratsherr van Geister, Daniel
5.	Ratsherr Nowroth, Peter	SPD	Ratsfrau Schöps, Meike
6.	Ratsherr Gerdes, Michael MdB	SPD	Ratsfrau Sochert, Birgit
7.	Ratsherr Schneider, André	SPD	Ratsfrau Palberg, Renate
8.	Sachk. Bürger Purwin, Stefan	SPD	Sachk. Bürger Eidens, Lars
9.	Sachk. Bürgerin Kohmann, Ann-Kathrin	SPD	Sachk. Bürger Michalski, Stefan
10.	Ratsfrau Jakobi, Lore	CDU	Bürgermeisterin Budke, Monika
11.	Ratsherr Hirschfelder, Bastian	CDU	Ratsherr Bartz, Andreas
12.	Ratsherr Hürter, Rainer	CDU	Sachk. Bürger Garz, Georg
13.	Sachk. Bürger Beckers, Dennis	CDU	Sachk. Bürger Modzien, Tim
14.	Ratsherr Busch, Friedrich	CDU	Sachk. Bürger Schmidt, Heinfried
15.	Ratsherr Bombeck, Johannes	ÖDP	Sachk. Bürger Korkmaz, Ramazan Ratsfrau Dominas, Marianne
16.	Sachk. Bürger Köllner, Sigurd	Grüne	Sachk. Bürger Löbert, Konstantin Ratsfrau Swoboda, Andrea
17.	Ratsherr Schmidt, Niels	Linke	Sachk. Bürger Polz, Dieter Ratsherr Ferdinand, Christoph
18.	Sachk. Bürger Nowaczek, Stephan	DKP	Ratsherr Gerber, Michael Ratsfrau Bobrzik, Irmgard
19.	Ratsfrau Schmeer, Gabriele	LSB	Sachk. Bürger Mies, Benedikt <b>Sachk. Bürger Schlegel, Jannik</b>

### Beschäftigte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung:

20.	Herr Schmidt, Gerhard	BSBB	Herr Roth, Oliver
21.	Herr Ochojski, Thomas	BSBB	Herr Becker, Fabian
22.	Herr Korona, Benjamin	BSBB	Frau Holtkötter, Heike

### Ordentliches Mitglied des Bottroper Sportbundes:

23.	Herr Dr. Scheidgen, Peter		Frau Dorkewitz, Ulrike Herr Bürger, Klaus
-----	---------------------------	--	--

### Beratendes Mitglied: entfällt!

Vorsitzender:  
Stellvertr. Vorsitzender

Ratsherr Gerdes MdB, Michael  
Ratsfrau Jakobi, Lore

Sitzverteilung:

SPD	9 Sitze
CDU	5 Sitze
B'90/Die Grünen	1 Sitz
ÖDP	1 Sitz
Die Linke	1 Sitz
DKP	1 Sitz
LSB	1 Sitz

# **Wahlordnung für die Wahl des Jugendparlamentes der Stadt Bottrop vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Bottrop in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Jugendparlamentes der Stadt Bottrop. Wahlgebiet ist das Gebiet der kreisfreien Stadt Bottrop. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für Personen jeweils nur die männliche Form verwendet. Diese schließt die weibliche Form ausdrücklich mit ein.

## **§ 2 Wahlverfahren**

Die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Bottrop wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt. Das Gebiet der Stadt Bottrop bildet dabei einen einheitlichen Briefwahlbezirk. Gewählt wird in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

## **§ 3 Briefwahlschluss**

Der Tag für den Schluss der Wahlbriefannahme (Briefwahlschluss) ist ein Donnerstag, welcher vom Wahlleiter festgelegt wird. An diesem Tag können Wahlbriefe noch bis 18:00 Uhr im Fachbereich Jugend und Schule abgegeben werden.

## **§ 4 Wahlorgane**

(1) Wahlorgane sind für das Wahlgebiet der Wahlleiter und der Wahlausschuss.

(2) Wahlleiter ist der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, stellvertretender Wahlleiter ist der im Fachbereich Jugend und Schule zuständige pädagogische Mitarbeiter oder dessen Vertreter. Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen überträgt.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und Beisitzern. Beisitzer sind der Vorsitzende des Stadtjugendrings (oder dessen Vertreter) und zwei Mitarbeiter der Verwaltung des Fachbereiches Jugend und Schule. Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

## **§ 5 Bekanntmachungen**

Der Wahlleiter macht öffentlich bekannt:

1. Tag und Uhrzeit für den Schluss der Wahlbriefannahme (Briefwahlschluss),
2. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen des Wahlausschusses,
3. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
4. die zugelassenen Wahlvorschläge,
5. die Wahlbekanntmachung und den frühesten Zeitpunkt des Versands der Briefwahlunterlagen sowie
6. das Wahlergebnis und die gewählten Bewerber.

## **§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

(1) Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind unabhängig von Nationalität, Religion, Herkunft oder Geschlecht.

(2) Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Briefwahlschlusses das 13. Lebensjahr vollendet, aber das 20. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und seit mindestens 14 Tagen mit Hauptwohnung in Bottrop gemeldet sind.

(3) Wählbar sind die in Absatz 2 genannten Wahlberechtigten, die seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnung im Wahlgebiet gemeldet sind.

## **§ 7 Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlleiter fordert mit der Bekanntmachung des Briefwahlschlusses zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Wahlvorschläge von Dritten sind nicht zulässig. Die Wahlvorschläge mit vollständigen Angaben sind unter Verwendung des Formulars einzureichen, welches auf der Homepage der Stadt Bottrop ([www.bottrop.de](http://www.bottrop.de)) zur Verfügung gestellt wird. Für jeden Wahlvorschlag müssen mindestens 5 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten eingereicht werden. Jeder Wahlberechtigte darf nur eine Unterstützungsunterschrift leisten. Die Formulare werden den Kandidaten vom Fachbereich Jugend und Schule online zur Verfügung gestellt.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, Telefon-Nummer (möglichst Mobilfunk) und E-Mail-Adresse, die Anschrift der Hauptwohnung sowie die genaue Bezeichnung der Schule und der Schulform des Bewerbers enthalten. Bei Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung keine Schule im Wahlgebiet besuchen, entfällt die Angabe der Schule (andere Bewerber). Mit der Einreichung des Wahlvorschlages erklärt der Bewerber seine ausdrückliche Zustimmung, zum Mitglied des Jugendparlamentes gewählt werden zu können.

(3) Jeder Wahlvorschlag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

(4) Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge endet am 42. Tag vor Briefwahlschluss, 18:00 Uhr.

(5) Ein Wahlvorschlag kann durch schriftliche Erklärung des benannten Bewerbers geändert oder zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden wurde. Nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge ist jede Änderung ausgeschlossen.

(6) Mitglieder des Jugendparlamentes können sich unter den Bedingungen des § 6 dieser Wahlordnung zur Wiederwahl für die nächste Wahlperiode stellen.

## **§ 8 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlleiter hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel fest, welche die Gültigkeit des Wahlvorschlages berühren, so fordert er den betroffenen Bewerber unverzüglich auf, diese Mängel zu beseitigen. Mängel eines Wahlvorschlages können nur so lange behoben werden, bis über seine Zulassung entschieden wurde. Der Bewerber kann gegen Verfügungen des Wahlleiters Beschwerde erheben, die schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlleiter einzulegen ist. Der Wahlleiter hat die Entscheidung unverzüglich dem Beschwerdeführer mitzuteilen. Die Beschwerdeentscheidung des Wahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren ist endgültig.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen. Über die Tätigkeit des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge vor der Wahl öffentlich bekannt. Die Wahlvorschläge sind mit den in § 7 Absatz 2 bezeichneten Angaben ohne die Wohnanschrift und Telefonnummer/E-Mail-Adresse bekannt zu geben; statt des Geburtsdatums ist nur das Geburtsjahr anzugeben. Die Reihenfolge der Bekanntmachung richtet sich nach der Maßgabe des § 10.

## **§ 10 Stimmzettel**

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge.

(2) Die Wahlvorschläge werden mit dem Namen und Vornamen, dem Geburtsjahr und der Angabe der Schule oder des Berufs des Bewerbers aufgenommen.

## **§ 11 Wählerverzeichnis**

(1) Das Wählerverzeichnis besteht aus einem Auszug aus der Einwohnermeldedatei. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) In das Wählerverzeichnis sind alle Personen eingetragen, bei denen vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt sind. Die Verlegung der Hauptwohnung nach diesem Zeitpunkt führt nicht zu einem Ausschluss von der Wahl. Offenbare Unrichtigkeiten sind vom Wahlleiter vor dem Briefwahlschluss von Amts wegen zu berichtigen.

## **§ 12 Versand der Briefwahlunterlagen**

Der Wahlleiter übersendet vor dem Briefwahlschluss jedem in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

1. ein amtliches Anschreiben mit Hinweisen für die Briefwahl,
2. einen amtlichen Stimmzettel,

3. einen an den Fachbereich Jugend und Schule adressierten und frankierten Wahlbriefumschlag.

Er kann diesen Briefwahlunterlagen auch eine Information über die zur Wahl zugelassenen Bewerber über die Internet-Plattform [z.B. über einen QR-Code] beifügen.

### **§ 13 Durchführung der Briefwahl**

(1) Der Briefwähler kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den adressierten und frankierten Wahlbriefumschlag und wirft den Wahlbrief bis zum Briefwahlschluss in die Briefwahlurne im Fachbereich Jugend und Schule, Prosperstr. 71/1, 46236 Bottrop. Der Wahlbrief kann auch durch die Post an den Wahlleiter übersandt oder dort abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden; gleiches gilt nach Einwurf des Wahlbriefes in eine Briefwahlurne.

(2) Der Briefwähler hat bis zu drei Stimmen. Er gibt seine Stimmen geheim ab und muss dafür Sorge tragen, dass er den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Ein Briefwähler, der seine Stimmen nicht persönlich abgeben kann, weil er des Lesens unkundig ist oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, die gesamte oder einen Teil der Wahlhandlung selbstständig durchzuführen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

(3) Der Fachbereich Jugend und Schule stellt für den Rücklauf der Wahlbriefe eine Briefwahlurne bereit. Die Briefwahlurne ist während der gesamten Briefwahlzeit verschlossen und unter Aufsicht zu halten und ansonsten in einem verschlossenen Raum aufzubewahren. Gegebenenfalls können einzelne Wahlurnen unter gleichen Bedingungen auch an Schulen und anderen öffentlichen Orten (z.B. Jugendeinrichtung) aufgestellt werden.

### **§ 14 Auszählung der Stimmen und Ergebnisermittlung**

(1) Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt nach dem Briefwahlschluss. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist öffentlich.

(2) Bei der Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist zunächst die Gesamtzahl der Wahlbriefe festzustellen. Anschließend wird die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen ermittelt. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlausschuss.

(3) Wahlbriefe sind nicht zur Briefwahlergebnisermittlung zuzulassen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist und das Wahlgeheimnis dadurch gefährdet ist,
3. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
4. nicht der adressierte und frankierte amtliche Wahlumschlag benutzt worden ist.  
Zurückgewiesene Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; die Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(4) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine oder mehr als drei Kennzeichnungen enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,

4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(5) Über die Tätigkeit des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Verweigert ein Mitglied des Wahlausschusses die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Briefwahl Niederschrift zu vermerken.

## **§ 15 Feststellung des Briefwahlergebnisses und Zuteilung der Mandate**

(1) Der Wahlausschuss stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Briefwähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Bewerber,
5. die Zahl der Bewerber, die in die Reserveliste aufgenommen werden.

(2) Die Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. An der Sitzverteilung nehmen die Kandidaten teil, die mindestens fünf gültige Stimmen erhalten haben.

(3) In die Reserveliste werden alle Bewerber aufgenommen, die mindestens fünf Stimmen erhalten, aber nicht an der Mandatsverteilung teilgenommen haben (Ersatzbewerber). Die Reihenfolge in der Reserveliste bestimmt sich nach der Anzahl der errungenen Stimmenzahl, wobei die Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl an erster Stelle der Reserveliste stehen; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die Ersatzbewerber sind vom Beginn der Wahlperiode an nach Kräften in die Arbeit des Jugendparlamentes einzubinden und über die laufenden Geschäfte zu informieren.

(4) Die Zahl der zu wählenden Vertreter im Jugendparlament der Stadt Bottrop beträgt maximal 29.

## **§ 16 Benachrichtigung der gewählten Bewerber und Annahme der Wahl**

(1) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Hierbei weist er darauf hin, dass

1. die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht,
2. eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
3. eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann,
4. die Mitgliedschaft mit dem Eingang der Annahmeerklärung, im Falle der Nummer 1 mit Fristablauf, erworben wird, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des alten Jugendparlamentes.

(2) Der Wahlleiter macht die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber.

## **§ 17 Mandatsverlust und Ersatzbestimmung von Mandatsträgern**

(1) Ein Mandatsträger verliert seinen Sitz durch Verzicht oder durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit. Die Vollendung des 20. Lebensjahres während der laufenden Wahlperiode führt nicht zum Verlust des Mandates.

(2) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Wahlleiter oder einem von ihm Beauftragten zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann auch mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt erklärt werden; er kann nicht widerrufen werden.

(3) Wenn ein gewählter Bewerber die Annahme der Wahl ablehnt oder aus sonstigen Gründen ein Mandat frei wird, tritt an diese Stelle der Ersatzbewerber nach der Reihenfolge der Reserveliste (§ 15 Absatz 3). Ist die Reserveliste erschöpft, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; die Mitgliederzahl des Jugendparlamentes vermindert sich entsprechend.

(4) Der Wahlleiter stellt die Nachfolge oder das Freibleiben des Sitzes fest und macht dieses öffentlich bekannt.

## **§ 18 Wahlperiode**

Die Mitglieder des Jugendparlamentes werden für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Abweichend hiervon kann der Wahlleiter für die erste Wahl des Jugendparlamentes einen anderen Zeitraum wählen. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Jugendparlamentes weiter aus.

## **§ 19 Flankierende Maßnahmen zur Wahl**

Vor, während und/oder nach der Wahl kann diese mit allen erdenklichen Maßnahmen begleitet und beworben werden, so dass eine möglichst hohe Bekanntmachung in der Zielgruppe und Wahlbeteiligung erreicht wird. Der Fachbereich Jugend und Schule stellt hierfür Mittel zur Verfügung.

Die Wahl soll über alle jugendgerechten Medien [Instagram, Facebook etc.], Druckmedien [Plakatwand in der Nähe von Schulen, Zeitung, Wochenblatt etc.] und durch das Anbieten einer Telefon-Nummer zur Bildung einer WhatsApp-Gruppe beworben und bekannt gemacht werden.

Veranstaltungen, die die Verbreitung der Idee eines Jugendparlamentes und die Kandidatensuche bzw. -bewerbung zum Ziel haben, sollen durchgeführt werden. Hier ist die Zusammenarbeit mehrerer Beteiligter (z.B. Schulen, Schülervertretungen, Vertrauenslehrer, Stufenleiter, „Jugend Mit Wirkung“, Netzwerker OKJA beim Fachbereich Jugend und Schule, Jugendeinrichtungen usw.) angestrebt.

## **§ 20 Konstituierende Sitzung**

(1) Das Jugendparlament soll zum ersten Mal binnen eines Monats, es muss jedoch spätestens binnen sechs Wochen nach der amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses zusammentreten. Die Ladung erfolgt durch den pädagogischen Mitarbeiter des Fachbereichs Jugend und Schule.



(2) Das Jugendparlament wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit die Sprecher und deren Vertreter. Bis zu dieser Wahl führt der pädagogische Mitarbeiter den Vorsitz.

## **§ 21 Wahlprüfung**

(1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, entscheidet der Wahlleiter über den Einspruch.

(2) Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Einspruchseingang zu treffen.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Wahlordnung der Stadt Bottrop für die Durchführung der Wahl des Jugendparlamentes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bottrop,

(Tischler)  
Oberbürgermeister

# Satzung und Geschäftsordnung des Jugendparlamentes der Stadt Bottrop

Auf Grund des § 27a in Verbindung mit § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung und Geschäftsordnung für das Jugendparlament beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Ziele und Aufgaben	1
§ 2 Zusammensetzung	2
§ 3 Wahl des Jugendparlamentes	2
§ 4 Funktionen	3
§ 5 Amtsführung	3
§ 6 Tagesordnungen	3
§ 7 Ablauf der Sitzungen	3
§ 8 Arbeitsgruppen	4
§ 9 Aufgaben des pädagogischen Mitarbeiters	4
§ 10 Etat /Aufwandsentschädigungen	5
§ 11 Schlussbestimmungen	5
§ 12 Inkrafttreten	5

## Präambel

Kinder- und Jugendfreundlichkeit ist für die Lebensqualität einer Stadt ein überaus wichtiges Kriterium. Auf dem Weg dorthin sind Kinder und Jugendliche in größtmöglichem Maß zu beteiligen. Jugendliche sollen die Möglichkeit zur aktiven Mitgestaltung ihrer Umgebung und zu eigenverantwortlichem Handeln erhalten und an sie betreffenden Planungen und Entscheidungen der Stadt beteiligt werden. In diesem Sinne ist das Jugendparlament eine politische Institution von Jugendlichen für eine jugendfreundliche Stadt Bottrop.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für Personen jeweils nur die männliche Form verwendet. Diese schließt die weibliche Form ausdrücklich mit ein.

## § 1 Ziele und Aufgaben

(1) Das Jugendparlament der Stadt Bottrop setzt sich zur Aufgabe, die Meinungen und Vorstellungen zur politischen und gesellschaftlichen Mitgestaltung und Verbesserung des lokalen Lebensumfeldes möglichst vieler Bottroper Jugendlicher zu vertreten. Das Jugendparlament soll

- im Interesse aller Bottroper Jugendlichen sprechen und tätig werden,
- auf die Belange von Kindern und Jugendlichen aufmerksam machen,
- die Beteiligung von Jugendlichen an politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen

- ermöglichen und sicherstellen,
  - zur politischen Aufklärung und Bildung beitragen.

(2) Das Jugendparlament nimmt Anregungen und Wünsche der Bottroper Jugendlichen entgegen. Auf den Sitzungen und in den Arbeitsgruppen werden Lösungsmöglichkeiten und Projektskizzen erarbeitet. In den Sitzungen werden Beschlussvorschläge entwickelt, die an die Verwaltung und den politischen Gremien zur Prüfung und Beratung weitergeleitet werden.

(3) Das Jugendparlament wird bei Maßnahmen und Planungen der Politik, die die Interessen von Jugendlichen berühren, beteiligt. Die Mitglieder des Jugendparlamentes erhalten über den Sitzungsdienst der Stadt Bottrop Zugriff auf alle öffentlichen Vorlagen und Protokolle und können sich so über jugendrelevante Themen informieren.

(4) Auf Antrag des Jugendparlamentes ist eine Anregung oder Stellungnahme des Jugendparlamentes den zuständigen Fachausschüssen oder Bezirksvertretungen vorzulegen. Der Sprecher des Jugendparlamentes oder ein anderes vom Jugendparlament benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung des Fachausschusses oder der Bezirksvertretung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.

Das Jugendparlament nimmt das Rederecht bei eigenen Vorlagen als Vertretung aller Bottroper Jugendlichen wahr.

(5) Das Jugendparlament tauscht sich regelmäßig mit anderen Kinder- und Jugendgremien aus, um gemeinsame Aktivitäten für ein kinder- und jugendfreundliches Deutschland zu planen und eine gegenseitige Hilfestellung auf dem Weg zu einer flächendeckenden und funktionierenden Jugendbeteiligung zu geben.

## **§ 2 Zusammensetzung**

(1) Das Jugendparlament besteht aus maximal 29 gewählten Bottroper Jugendlichen.

(2) Jeder Jugendliche kann sich unabhängig von einem Mandat in den öffentlichen Sitzungen der Arbeitsgruppen sowie des Jugendparlamentes ohne Stimmrecht für die Projekte engagieren.

## **§ 3 Wahl des Jugendparlamentes**

(1) Jeder in Bottrop wohnhafte Jugendliche und junge Volljährige im Alter von 13 bis 19 Jahren kann Mitglied des Jugendparlamentes werden.

(2) Jedes Mitglied des Jugendparlamentes ist in der Regel bis zum Ablauf der Wahlzeit Mitglied des Jugendparlamentes.

(3) Die Abwahl eines Mitgliedes aus berechtigten Gründen (z.B. wiederholtes Fehlen etc.) erfolgt nach den Vorgaben des § 4 (3) dieser Geschäftsordnung.

(4) Legt ein Mitglied sein Mandat aus berechtigten Gründen (z.B. Wohnortwechsel etc.) nieder, ist der Sitz auf der folgenden Sitzung über eine Nachrückliste zu besetzen.

(5) Die Wahl des Jugendparlamentes findet alle zwei Jahre statt. Die Wahlperiode beginnt im Normalfall gleichzeitig mit dem Schuljahr.

(6) Der Rat der Stadt Bottrop gibt dem Jugendparlament eine Wahlordnung, die alles Nähere regelt.

#### **§ 4 Funktionen**

(1) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte zwei gleichberechtigte Sprecher sowie zwei Stellvertreter. Die Sprecher sind die Vorsitzenden des Jugendparlamentes und leiten als solche die Sitzungen des Parlamentes.

Sie oder ein von ihnen zu bestimmender Vertreter nehmen die in dieser Geschäftsordnung beschriebenen Beteiligungsrechte in den Ausschüssen und in den Bezirksvertretungen wahr. Die Sprecher geben nach der Hälfte und am Ende einer Wahlzeit den Mitgliedern des Jugendparlamentes einen Bericht über die Arbeit des Jugendparlamentes.

(2) Tritt einer der gewählten Sprecher oder einer ihrer Vertreter von seinem Amt zurück, wählt das Jugendparlament auf der folgenden Sitzung einen Nachfolger.

(3) Für die Abwahl eines Sprechers ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Abwahl muss ein ordentlicher Tagesordnungspunkt sein. Ein Dringlichkeitsantrag ist nicht möglich.

#### **§ 5 Amtsführung**

(1) Das Mandat fordert im Sinne von § 1 dieser Geschäftsordnung angemessenes Engagement der Jugendparlamentsmitglieder.

(2) Die Jugendparlamentsmitglieder sind demnach verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendparlamentes teilzunehmen.

(3) Bei Verhinderung sind die Jugendparlamentsmitglieder verpflichtet, sich bei den Sprechern oder dem pädagogischen Mitarbeiter abzumelden.

#### **§ 6 Tagesordnungen**

(1) Gemeinsam mit dem pädagogischen Mitarbeiter erstellen die Sprecher sowie die Sprecher der Arbeitsgruppen die Tagesordnung für die Jugendparlamentssitzungen.

(2) Schriftlich formulierte Anträge zur Tagesordnung, die aus den Reihen der Jugendparlamentsmitglieder spätestens 21 volle Kalendertage vor der Sitzung dem pädagogischen Mitarbeiter in schriftlicher Form vorliegen, sind mit aufzunehmen. Später eingereichte Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Jugendparlamentsmitglieder.

(3) Die Tagesordnung wird zusammen mit der Einladung zur Sitzung verschickt. Die Einladung muss den Jugendparlamentsmitgliedern mindestens 14 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag zugehen.

In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf volle drei Werktage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

## **§ 7 Ablauf der Sitzungen**

(1) Die erste Sitzung findet binnen eines Monats statt, sie muss jedoch spätestens binnen sechs Wochen nach der amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses stattfinden.

Im Laufe eines Schuljahres finden mindestens vier Sitzungen des Jugendparlamentes statt. Auf Antrag eines Drittels der Jugendparlamentsmitglieder muss eine Sondersitzung innerhalb der nächsten drei Wochen einberufen werden.

In den Sitzungen des Jugendparlamentes werden die nächsten Treffen der einzelnen Arbeitsgruppen vereinbart.

(2) Das Gremium ist beschlussfähig, solange die einfache Mehrheit der Jugendparlamentsmitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Jugendparlamentsmitglieder gefasst.

(4) Die Sitzungen sind öffentlich.

(5) Über jede Sitzung des Jugendparlamentes ist vom pädagogischen Mitarbeiter eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und den beiden Sprechern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird als Beschlussniederschrift gefertigt. Auf Antrag eines Mitgliedes des Jugendparlamentes ist der wesentliche Inhalt der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt in die Niederschrift aufzunehmen.

(6) Das Sitzungsprotokoll soll jedem Jugendparlamentsmitglied noch vor der folgenden Sitzung des Jugendparlamentes zugesandt werden.

## **§ 8 Arbeitsgruppen**

(1) Die inhaltliche Arbeit des Jugendparlamentes findet in themenbezogenen Arbeitsgruppen statt. Eine Arbeitsgruppe bildet sich, sobald sich mindestens fünf aktive Mitglieder des Jugendparlamentes zur Mitarbeit verpflichten. Die Arbeitsgruppen werden vom pädagogischen Mitarbeiter begleitet.

(2) Ein Mitglied der Arbeitsgruppe ist als verantwortlicher Sprecher dafür zuständig, das Jugendparlament regelmäßig über die Ergebnisse der Arbeitstreffen zu informieren und dient den Sprechern als direkter Ansprechpartner.

(3) Die Treffen der Arbeitsgruppen sind öffentlich. Jugendliche und junge Volljährige im Alter von 13 bis 19 Jahren, die nicht Mitglied im Jugendparlament sind, können jederzeit teilnehmen. Sie können eine beratende Funktion einnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

(4) Die Protokolle der Arbeitsgruppen werden vom pädagogischen Mitarbeiter angefertigt und den Sprechern des Jugendparlamentes zugeleitet.

## **§ 9 Aufgaben des pädagogischen Mitarbeiters**

- (1) Der für das Jugendparlament zuständige pädagogische Mitarbeiter bildet die Schnittstelle zwischen Jugendparlament, Verwaltung und Politik im Rat der Stadt und seinen Ausschüssen sowie den Bezirksvertretungen. Er handelt für das Jugendparlament wie ein Geschäftsführer.
- (2) Er erledigt alle anfallenden Verwaltungsaufgaben und sorgt für den Austausch von Informationen zwischen verschiedenen Gremien und der Verwaltung. Er hilft den Sprechern bei der Vorbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse. Er ist verantwortlich für die Erstellung von Protokollen der verschiedenen Sitzungen.
- (3) Zudem begleitet der pädagogische Mitarbeiter die Wahlen (z. B. die Kandidatensuche u. -vorstellung etc.) zum Jugendparlament.
- (4) Der pädagogische Mitarbeiter kann Freizeit- und Fortbildungsmaßnahmen im Sinne von Team Building bzw. Qualifizierung für die Mitglieder des Jugendparlamentes anbieten.
- (5) Er verwaltet den Etat des Jugendparlamentes im Sinne des städtischen Haushaltsplanes und ist für die Erstellung einer Ein- und Ausgabenaufstellung am Ende der Wahlperiode verantwortlich.

## **§ 10 Etat /Aufwandsentschädigungen**

- (1) Der Rat der Stadt Bottrop entscheidet über die Höhe der dem Jugendparlament zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmittel.
- (2) Jugendparlamentsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO).

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Für das Verfahren in den Sitzungen ist diese Satzung und Geschäftsordnung maßgeblich. In allen von dieser Satzung und Geschäftsordnung nicht geregelten Fällen ist die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bottrop anzuwenden.
- (2) Jedes Jugendparlamentsmitglied erhält ein Exemplar der gültigen Satzung und Geschäftsordnung.
- (3) Vorschläge zur Änderung der Satzung und Geschäftsordnung sind mit einfacher Stimmenmehrheit möglich und dem Rat der Stadt Bottrop zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung und Geschäftsordnung des Jugendparlamentes der Stadt Bottrop tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung und Geschäftsordnung des Jugendparlamentes der Stadt Bottrop wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bottrop,

(Tischler)  
Oberbürgermeister

## Terminkalender Durchführung der Wahl zum "Jugendparlament Bottrop"

<b>Termin</b>	<b>Anlass / Aufgaben</b>	<b>wer ?</b>
29.10.2019	Beschluss Jugendhilfeausschuss	
12.11.2019	Beschluss Hauptausschuss	
26.11.2019	Beschluss Rat	
ab 27.11.2019	Öffentlichkeitsarbeit, Presse, Flyer, Kampagnen u.a.	alle
ab 27.11.2019	Onlinepräsenz der Formulare für die Wahlvorschläge (Wahlvorschlag, Zustimmung Erziehungsberechtigte, Formular Unterstützungsunterschriften)	FB 01 / Amt 12
ab 27.11.2019	AB der Wahlbekanntmachung (Tag des Briefwahlschlusses, Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen)	FB 51
23.12.2019 bis 06.01.2020	Weihnachtsferien	
23.01.2020 18:00 Uhr	Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge	FB 51
24.01.2020	Sitzung des Wahlausschusses - Zulassung der Wahlvorschläge -	Wahl- ausschuss
bis 29.01.2020	AB der zugelassenen Wahlvorschläge	FB 51
ab 29.01.2020	Aufstellung des Wählerverzeichnis	FB 33
24.01.2020 bis 06.02.2020	Layout für die Stimmzettel erstellen Druck der Stimmzettel	FB 51 FB 10
ab 07.02.2020	Versand der Wahlbenachrichtigung und der Briefwahlunterlagen	FB 51 FB 10
12.03.2020 18:00 Uhr	Briefwahlschluss	
13.03.2020	Stimmenauszählung	Wahl- ausschuss
ab 16.03.2020	Benachrichtigung der gewählten Kandidaten	FB 51
bis 18.03.2020	AB des Wahlergebnisses und der gewählten Kandidaten	FB 51
KW 14 (30.03.-03.04.2020)	Konstituierende Sitzung des Jugendparlamentes	FB 51
06.04.2020 bis 17.04.2020	Osterferien	
Mai 2020	1. Arbeitssitzung des Jugendparlamentes	FB 51

AB = Amtliche Bekanntmachung



**Terminkalender Durchführung der Wahl zum  
"Jugendparlament Bottrop"**

<b>Termin</b>	<b>Anlass / Aufgaben</b>
29.10.2019	Beschluss Jugendhilfeausschuss
26.11.2019	Beschluss Rat d. Stadt Bottrop
ab 27.11.2019	Öffentlichkeitsarbeit, Presse, Flyer, Kampagnen u.a.
ab 27.11.2019	Amtliche Wahlbekanntmachung
	Weihnachtsferien
23.01.2020	Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge [18:00 Uhr]
ab 07.02.2020	Versand der Briefwahlunterlagen
12.03.2020	Briefwahlschluss [18:00 Uhr]
13.03.2020	Stimmenauszählung
ab 16.03.2020	Benachrichtigung der gewählten Kandidaten
KW 14 (30.03.-03.04.2020)	Konstituierende Sitzung des Jugendparlamentes
	Osterferien
Mai 2020	1. Arbeitssitzung des Jugendparlamentes

**Vereinbarung zur Kooperation im  
Projekt „!Gemeinsam in Batenbrock“  
im Rahmen des Landesprogramms**

**„Zusammen im Quartier-  
Kinder stärken- Zukunft sichern“**

**zwischen**

**der Stadt Bottrop, vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Ernst-Wilczok-Platz 1, 46236 Bottrop  
(im Folgenden „Stadt“)**

**und**

**der „Arbeitsgemeinschaft soziale Brennpunkte Bottrop e.V.“,  
Borsigweg 2, 46238 Bottrop  
(im Folgenden „Träger“)**

## **Präambel**

Die Stadt Bottrop hat ämterübergreifend im Rahmen ihrer gesamtstrategischen Ausrichtung und unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Ziele der „Innovation City“ und der „Zukunftsstadt 2030+“ das kommunale Präventionsleitbild „Familie vor Ort - von frühen zu frühzeitigen Hilfen“ in intersektoraler Kooperation (z. B. Gesundheit, Jugendhilfe, Bildung, Stadtentwicklung) entwickelt. Wichtige Leitziele dieses Leitbilds sind u.a.: Kinderarmut mildern und verhindern, niederschwellige (Selbst)-hilfe und Unterstützungsangebote für Familien vor Ort (-9 Monate bis 18 Jahre) ausbauen, ein Familienbildungsprogramm von der Geburt bis zur Pflege aufbauen, Bildungschancen für alle stärken und Bildungsübergänge gestalten. Die Teilhabemöglichkeiten von allen Kindern und Jugendlichen sollen gefördert werden.

Die alltägliche Lebensführung der Bottroper Familien für ein gesundes und gelingendes Aufwachsen ihrer Kinder wird damit unterstützt und wirkt den Folgen von Kinderarmut entgegen. Die frühzeitige Unterstützung und Stärkung von Familien ist niederschwellig, sozialraumorientiert, milieuspezifisch, interkulturell, wirksam und nachhaltig angelegt. Durch sozialen Ausgleich und Gerechtigkeit soll auch die Lebensqualität gesteigert werden. Im Rahmen der integrierten Vorgehensweise soll im Quartier der soziale als auch klimagerechte Aspekte der Stadtentwicklung integriert betrachtet werden. Diese integrierte Vorgehensweise in der Stadtentwicklung soll zukünftig auch auf andere Räume in Bottrop übertragen werden.

## **1. Ziele**

- Das Stadtteilbüro an der Horster Straße dient als niederschwellige Anlaufstelle für die Kinder, Jugendlichen und Familien vor Ort.
- Die Quartierskümmerer als erste Ansprechpartner/Bezugspersonen arbeiten im Sinne der Familien unterstützend mit unterschiedlichen Kooperationspartnern zusammen.
- Die Kapazitäten, Kompetenzen und Ressourcen der Kooperationspartner sind gebündelt, damit Synergien entstehen und Parallelstrukturen vermieden werden können.
- Der Träger des Stadtteilbüros beteiligt sich an der Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts und der kommunalen Präventionskette im Rahmen der kommunalen Gesamtstrategie Zukunftsstadt 2030+ Bottrop.

## **2. Zielgruppe**

Alle Familien mit Kindern und Jugendlichen im Quartier, insbesondere die, die sich in Überforderungs- und Belastungssituationen befinden oder bei denen diese entstehen können, wie z.B.:

- geringer Bildungsstand
- mangelnde Sprach- und Systemkenntnisse
- fehlende soziale und familiäre Netzwerke
- von Armut und fehlender Teilnahme am gesellschaftlichen Leben betroffene Familien
- relative und strukturelle Armut mit ggf. der Folge soziokultureller Verarmung (Teilhabe).

## **3. Rahmenbedingungen**

- Projektauftrag

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat am 11.06.2018 den Projektauftrag „Zusammen im Quartier – Kinder stärken –

Zukunft sichern“ veröffentlicht.<sup>1</sup> Über den Projektauftrag stellt das MAGS jährlich bis zu 8 Mio. Euro zur Verfügung. Der Schwerpunkt des Auftrags bezieht sich auf die Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut in besonders benachteiligten Quartieren und unterteilt sich in drei Bausteine. Im Rahmen des Bausteins / Aktive Nachbarschaft – Bezugspersonen im Quartier können Personalausgaben z.B. für Ansprechpartner/Bezugspersonen (so genannte „Quartierskümmerer“) beantragt werden. Quartierskümmerer sollen Heranwachsende unterstützen, ihnen helfen Widerstandskräfte zu entwickeln und Übergänge positiv zu gestalten. Ihre Aufgabe soll vornehmlich darin liegen, Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien im Quartier, die bislang bei Beteiligungs- und Aktivierungsprozessen nicht erreicht werden konnten, anzusprechen und gemeinsame Aktionen mit ihnen zu planen und umzusetzen.

- Projektskizze

Das Konzept des Projekts „! Gemeinsam in Batenbrock“ basiert auf der kommunalen Gesamtstrategie, hier u. A. der Milderung der Folgen von Kinderarmut, dem Ausbau niederschwelliger (Selbst-)hilfe und Unterstützungsangebote für Familien vor Ort (im Quartier), Stärkung der Bildungschancen für alle, Förderung eines gesundes Aufwachsens und Gestaltung der Bildungsübergänge.

„Mit dem Quartiersmanagement im Stadtteilbüro wurden bereits verschiedenen Maßnahmen umgesetzt, die diesem Leitziel entsprechen. So konnte bereits ein Netzwerk vieler Akteure aufgebaut werden, eine Einbindung in die Maßnahmen der kommunalen Präventionsketten erfolgen und eine Vielzahl unterschiedlicher Menschen [...] im Stadtteil / Quartier erreicht werden. Besonders die von Armut und Ausgrenzung betroffene Gruppe fühlt sich durch die offene unverbindliche Atmosphäre im Stadtteilbüro angesprochen und zeigt, dass Quartiersarbeit der richtige Weg ist, diese Zielgruppe zu erreichen. Gleichzeitig wird aber auch deutlich, wie hoch die Hemmschwellen, Ängste und diversen Problemlagen der Betroffenen sind. Hier sind Menschen gefragt, die sich kümmern, Sorgen ernst nehmen, den Menschen zuhören und aktivierend handeln. So wird der Bezug zum neuen Förderauftrag des Landes „Zusammen im Quartier – Kinder stärken – Zukunft sichern“ deutlich. Hier besteht die Chance, eine Lücke zu füllen, die sich im bisherigen Quartiersentwicklungsprozess herausgestellt hat: gerade für von Armut und Benachteiligung betroffene Menschen müssen neue niedrighschwellige und zugehende Methoden entwickelt werden, die sich an ihren individuellen Möglichkeiten, ihrer Lebenswelt und ihren Belastungen orientieren. „Nah bei den Menschen sein“ bedeute, sie ernst zu nehmen, ihre Stärken in den Vordergrund zu stellen, Partizipation und Teilhabe als Richtschnur des Handelns zu sehen und somit letztendlich die Selbstwirksamkeit zu stärken.“<sup>2</sup>

#### 4. Struktur

- Quartierskümmerer und Personaleinsatz

Der Träger beschäftigt fachlich qualifiziertes Personal in Höhe eines Vollzeitäquivalentes. Die Stelle der „Quartierskümmerer“ wird von zwei Sozialpädagoginnen mit Teilzeitverträgen besetzt. Zusätzlich stehen Mittel für ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen und Honorarkräfte zur Verfügung, sowie eine zusätzliche Arbeitsgelegenheit über das Jobcenter.

- Angebotsstruktur und Öffnungszeiten Stadtteilbüro

Das Stadtteilbüro an der Horster Straße 228 dient als niederschwellige Anlaufstelle für die Kinder, Jugendlichen und Familien vor Ort. Es besteht aus zwei Räumen (ca. 80qm), verfügt über eine Teeküche, ein WC, einen Vorplatz mit Büchertelefonzelle (Kinder- und

---

<sup>1</sup>s. auch RS\_Q4201\_Aufruf\_Zusammen\_im\_Quartier\_Kinder\_staerken\_Anlage 1 und RS\_Q4201\_Aufruf\_Zusammen\_im\_Quartier\_Kinder\_staerken\_Anlage\_2.pdf

<sup>2</sup> s. Anlage \_Projektkonzeption !Gemeinsam in Batenbrock.pdf

Jugendbücher), einen Einkaufswagen und Kleiderstange mit Dingen zum Mitnehmen, Hochbeete und offenes W-LAN.

- Angebote

Müttercafé für Alleinerziehende, Nähtreff, Mutter-Kind-Gruppe "Griffbereit", Sprachcafé für Frauen, Hausaufgabenbetreuung (ehrenamtlich), Erzählcafé für Geflüchtete (ehrenamtlich), Yogakurs für Frauen, Straßencafé mit Kinderflohmarkt, Kinderkleidertauschbörse, Slackline- und Graffitiworkshops, offenes Beratungsangebot, Lotsenfunktion, besondere Aktionen wie Sommerfest im Batenbrockpark, Pumptrack, Coffeeday, Innovation-Cityberatung.

- Dienst- und Fachaufsicht des Trägers

Der Träger nimmt die Einstellung und Planung des Personals sowie die Dienst- und Fachaufsicht in eigener Verantwortung wahr. Der Träger ist Ansprechpartner für Verwaltung und Politik in allen Fragen der Weiterentwicklung, der Organisation, der inhaltlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, der gemeinsamen unterstützenden Öffentlichkeitsarbeit und der Angebote des Projekts.

## 5. Quartiersarbeit

- Aufgaben der Quartierskümmerer

Die Quartierskümmerer sorgen für eine nachhaltige Verbesserung der Lebenslage der Kinder, Jugendlichen und Familien. Dazu entwickeln sie niedrigschwellige und zugehende Methoden, die sich an den individuellen Möglichkeiten, der Lebenswelt und den Belastungen der Zielgruppe orientieren. Mit ihren Angeboten stellen sie die Stärken der Menschen in den Vordergrund, ermöglichen Partizipation und Teilhabe und fördern die Selbstwirksamkeit der beteiligten Kinder, Jugendlichen und Familien.

- Arbeit mit den Familien

- Die Familien werden auf Wunsch und bei Bedarf über die verschiedenen Hilfemöglichkeiten für sie und ihre Kinder informiert. Sie erhalten einen Überblick über die unterschiedlichen Bedingungen, unter denen diese in Anspruch genommen werden können. Im Einzelfall erfolgt hierzu eine Anamnese, eine Klärung von Ressourcen und Risiken, sowie Information und Beratung durch die Quartierskümmerer vor Ort.
- Können die Quartierskümmerer dies nicht selbst leisten, vermitteln sie an die Kooperationspartner und bei Bedarf an den ASD im Fachbereich Jugend und Schule.<sup>3</sup>
- Aufgrund der heterogenen und komplexen Anforderungen ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den Familien erforderlich. Dieses Selbstverständnis wird von den Beteiligten anerkannt und in ihr berufliches Handeln eigenverantwortlich integriert.
- Die Mitbestimmung und Beteiligung der betroffenen Eltern/Kinder an der Gestaltung der Beratungs- und Hilfeprozesse und bei der Auswahl der Hilfen ist durch die Kooperationspartner zu gewährleisten.

- Lotsenfunktion und Weitervermittlung ins Hilfesystem

Im Sinne der Familien und zur Vermeidung von Parallelstrukturen werden die Netzwerke der "sozialen Akteure" genutzt und die Ressourcen der Netzwerkpartner gewinnbringend für die Zielgruppe eingesetzt. Wenn die Quartierskümmerer die als sinnvoll erachtete Unterstützung

---

<sup>3</sup> s. Anlage\_ Liste ASD

für Familien und Kinder nicht durch eigene Angebote erbringen können, vermitteln sie im Einvernehmen mit den Eltern/Kindern direkt an andere Kooperationspartner<sup>4</sup> oder den A S D.

## 6. Vereinbarung zur Kooperation

Es findet eine Kooperation mit den Regeleinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, den Schulen, dem Netzwerk der Jugendförderung und den (Familien-) Bildungseinrichtungen vor Ort (im Stadtteil/Quartier) statt. Die beteiligten Kooperationspartner bauen an den Schnittstellen zwischen der Gesundheitshilfe, der Jugendhilfe, des Sozialwesens, des (Familien)- Bildungswesens, der Stadtentwicklung und des ehrenamtlichen Engagements und eine verbindliche und tragfähige Kooperationsstruktur auf.

- Die Kooperationspartner haben Kenntnis über die vorhandenen Strukturen und Angebote im Quartier.
- Sie erarbeiten gemeinsame Standards für ihre Zusammenarbeit.
- Die beteiligten Träger, Dienste und Einzelpersonen verstehen sich als kooperierende gleichberechtigte Partner.
- Es findet eine gemeinsame unterstützende Öffentlichkeitsarbeit statt.

Die Kooperationspartner sind:

- Stadt Bottrop
  - Fachbereich Jugend und Schule
    - Koordinierungsstelle „Kommunale Präventionsketten“ (KPK) inklusive „Netzwerk Frühe Hilfen“ (NWFH)
    - Regionales Bildungsbüro (RBB)
    - Koordinierungsstelle „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA)
    - Netzwerk Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)
    - Fachstelle Schulverweigerung, Gewaltprävention und Krisenintervention an Schulen
  - Referat Migration- Kommunales Integrationszentrum
  - Fachbereiche Stadtplanung, integrierte Stadtentwicklung, Kultur, Gesundheit und Soziales, etc.
- Schulen, Schulsozialarbeiter und OGS<sup>5</sup>-Fachkräfte
  - Nikolaus-Groß-Schule (Grundschule)
  - Janusz- Korczak- Gesamtschule,
  - Berufskolleg der Stadt Bottrop
- Regeleinrichtungen und freie Träger
  - der Kinder- und Jugendhilfe,
  - der (Familien-) Bildungseinrichtungen und
  - Fachkräfte im Quartier aus Gesundheit, Sport, Kultur, Verbänden, etc.

Im Rahmen der gemeinsamen unterstützenden Öffentlichkeitsarbeit ist folgende Standard-Formulierung (Förderleisten des ESF, MAGS und des MKFFI) zu verwenden:

- Mit finanzieller Unterstützung des
  - Europäischen Sozialfonds (ESF)
  - Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

---

<sup>4</sup> s. Anlage \_ Liste der Kooperations- und Ansprechpartner

<sup>5</sup> OGS= Offener Ganztagschule

- Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
  - Die Logos
    - der Kommunalen Präventionsketten NRW
    - der Stadt Bottrop
    - der Träger der Angebote
- sind auf den Printmedien, Beachflags, Roll-ups und digitalen Medien des Stadtteilbüros entsprechend zu platzieren.

## 7. Meldepflicht beim Verdacht der Kindeswohlgefährdung

- Ablauf und Arbeitsschritte gem. § 8a SGB VIII
  - Die Beteiligten agieren bei einem berechtigten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung gemäß der geltenden gesetzlichen Bestimmungen analog zu den Vereinbarungen zum Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII zwischen der Stadt Bottrop und den Trägern der Jugendhilfe.
  - Die im Rahmen der Quartiersarbeit tätigen Fachkräfte aus Gesundheits- und Jugendhilfe etc. verpflichten sich, die Bestimmungen des § 8a SGB VIII<sup>6</sup> einzuhalten.
  - Hierzu gehört, unverzüglich das Jugendamt zu informieren, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in der Familie bekannt werden. Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos soll unverzüglich gemeinsam mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII wahrgenommen werden.
- Akute Gefährdungssituation
  - Ist die Gefährdung des Kindeswohls akut, so ist der Allgemeine Soziale Dienst des Fachbereichs Jugend und Schule einzuschalten. In Fällen **außerhalb der regulären Dienstzeiten**, mit offenkundigen Hinweisen auf das Vorliegen von Gefahr in Verzug und sofortigem Handlungsbedarf zum Schutz des Kindes, soll die über die Rufnummern der Polizei/Feuerwehr die Notfallrufbereitschaft des Fachbereichs Jugend und Schule informiert werden.
- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten des Kindes/Jugendlichen
  - Die Personensorgeberechtigten sind in **allen** Fällen mit Verdacht auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- Ablauf beim Verdacht der Kindeswohlgefährdung
  - Zur besseren Überschaubarkeit der Ablaufschritte beim Verdacht der Kindeswohlgefährdung ist ein Ablaufschema<sup>7</sup> entwickelt und als Anlage beigefügt worden.

## 8. Einsatz von Ehrenamtlichen

- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 72 a SGB VIII<sup>8</sup>

<sup>6</sup> s. Anlage\_ Vereinbarung zum Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII

<sup>7</sup> s. Anlage\_ Ablaufschema § 8a SGB VIII

<sup>8</sup> s. Jugendhilfeausschuss v. 04.02.2014, Drucksache Nr. 2014/7404

„Im Januar 2012 ist das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Kraft getreten. Ein Ziel des Gesetzes ist - hier: §72a SGB VIII – die Sicherstellung, dass im gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, in dem ein enger Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen hergestellt wird, weder hauptamtliche noch neben- oder ehrenamtliche Personen beschäftigt werden, die wegen einschlägiger Straftaten

- gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- die körperliche Unversehrtheit oder
- die persönliche Freiheit verurteilt worden sind. [...].

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Personen, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen (§72a, Abs. 2 SGBVIII).“

Auf dieser Grundlage ist die als Anlage beigefügte Vereinbarung entwickelt und mit der AGSB als Träger der freien Jugendhilfe abgestimmt worden. Als Träger des Projektes stellt die AGSB sicher, dass die Vereinbarung für den gesamten haupt- neben- oder ehrenamtlichen Personaleinsatz im Rahmen der Stadtteilarbeit Anwendung findet.

## 9. Zusammenarbeit in den Arbeitsgemeinschaften

- Sozialraum- AG- Batenbrock- Südwest in Federführung der Koordinierungsstelle kommunale Präventionsketten.
  - Die Sozialraum- AG- Batenbrock- Südwest findet 3x jährlich statt. Sie steht allen Kooperationspartnern offen und sollte interdisziplinär besetzt sein.
  - Aufgaben dieses Gremiums sind die Optimierung der Zusammenarbeit im Sozialraum / Quartier und seine Weiterentwicklung.
  - Das Gremium ist ein Arbeitsgremium und hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den Kooperationspartnern.
  - Es dient vorrangig als Informationsplattform für alle Kooperationspartner.
  - Damit das Gremium arbeitsfähig bleibt, kann die Mitarbeit auch themenspezifisch und vorbereitend in einzelnen, zeitlich flexiblen und befristeten Arbeitsgruppen / Austauschtreffen erfolgen, wie z.B. die Durchführung einer zielgruppenorientierten Stadtteilkonferenz.
  - Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen fließen im Rahmen von Präsentationen aktiv in die Sozialraum- AG zurück.
- Arbeitsgemeinschaft der Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit gem. § 78 SGB VIII in Federführung der Abteilung Kinder- und Jugendförderung.
- Arbeitsgemeinschaft der Quartiersmanager in Federführung der Koordinierungsstelle für integrierte Stadtentwicklung.

## 10. Datenschutz<sup>9</sup>

Seit dem 25.05.2018 gilt in allen EU-Mitgliedstaaten die neue Datenschutzgrundverordnung(DSGVO). Die DSGVO gilt für jede/n die/er personenbezogene Daten verarbeitet. Dazu gehören z.B. Behörden, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Vereine. Die DSGVO soll vor allem mehr Transparenz, Information und Schutz bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten bieten. Das sind Daten, welche einer Person bestimmbar zugeordnet werden können (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, etc.).

---

<sup>9</sup> s. auch Merkblatt „(EU-) DSGVO: Was ist neu im Datenschutz?“ der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen e.V., Juli 2018



- Einverständniserklärung zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Für die Verarbeitung der Daten bedarf einer legitimierenden Rechtsgrundlage, wie z.B. der Einwilligung der betroffenen Person. In Art. 8 Abs.1 DSGVO ist verbindlich festgelegt worden, dass Kinder und Jugendliche selbst erst ab 16 Jahren wirksam ihre Einwilligung zur Verwendung ihrer personenbezogenen Daten erteilen können. Das betrifft z.B. die Nutzung der digitalen Kommunikationswege (z.B. WhatsApp, Facebook, Instagram, Email, etc.) der in der praktischen Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Akteure (z.B. Quartierskümmerer) mit unter 16-Jährigen. Hier, sowie bei der Verwendung von Bildern (z.B. auf der Homepage des Trägers, auf Flyern oder Emails) soll die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorgelegt werden.

Als Träger des Projekts stellt die AGSB sicher, dass die Regelungen der DSGVO im Rahmen der Stadtteilarbeit Anwendung finden.

## 11. Evaluation und Berichtswesen

Im Rahmen einer fachlichen und finanzwirtschaftlichen Evaluation werden die Ergebnisse der Angebotsstruktur in gemeinsamen Arbeitsprozessen / Datenanalysen erhoben und ausgewertet. Das wird in einem Bericht jährlich dokumentiert.

## 12. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2020 geschlossen.

## 13. Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam oder nichtig, so bleibt ihre Geltung im Übrigen unberührt. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## 14. Anlagen

- (1)Anlage\_Projektkonzeption.pdf
- (2)Anlage\_Liste\_KOOP\_Ansprechpartner.pdf
- (3)Anlage\_Liste ASD.pdf
- (4)Anlage\_Vereinbarung zum Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII.pdf
- (5)Anlage\_Ablauf\_Verdacht\_KWG.pdf
- (6)Anlage\_Trägervereinbarung\_nach\_167\_72\_a\_SGB\_VIII.pdf
- (7)Anlage\_Datenschutz\_Einverständniserklärung zur DSGVO.pdf

Bottrop, \_\_\_\_\_ 2019

Für die Stadt Bottrop

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Für die Arbeitsgemeinschaft soziale  
Brennpunkte e.V.

---



---

# (1)Anlage\_Projektkonzeption

## Zusammen im Quartier- Kinder stärken- Zukunft sichern

### !Gemeinsam in Batenbrock Projektkonzeption

Das Projekt baut auf den Erkenntnissen aus dem Integrierten Handlungskonzept „Starke Quartiere- starke Menschen Bottrop-Batenbrock – Vielfalt verbindet“ auf. Das IHK ist eingebettet in den gesamtstädtischen Zukunftsstadt-Prozess, der zum Ziel hat, eine integrierte Stadtentwicklung voranzutreiben, der ökologische, ökonomische und vor allem soziale Themen zusammen denkt und diese insbesondere in der Lebenswirklichkeit der Menschen, also in Quartieren und Nachbarschaften verortet. Dabei sollen die Bewohner/innen und lokale Akteure von Beginn an am Entwicklungsprozess beteiligt werden. Diese Methode wurde bereits für das IHK (ISEK 2017) zugrunde gelegt. Mit Bürgerbefragungen und -Sprechstunden, Stadtteilkonferenzen und niedrigschwelligen Beteiligungsverfahren konnten Akteursorientierte Bedarfe und Problemlagen genauer identifiziert werden.

Ein wichtiges Leitziel, das das integrierte Handlungskonzept formuliert ist u.a. Kinderarmut zu verhindern, deren Folgen zu mildern, niederschwellige (Selbst)-hilfe und Unterstützungsangebote für Familien vor Ort (im Quartier) auszubauen, Bildungschancen für alle zu stärken, gesundes Aufwachsen zu ermöglichen und Bildungsübergänge zu gestalten. Mit dem Quartiersmanagement im Stadtteilbüro Batenbrock (gefördert durch das vorherige Landesprogramm NRW hält zusammen, seit 2018 durch die Kommune) wurden bereits verschieden Maßnahmen umgesetzt, die diesem Leitziel entsprechen. So konnte bereits ein Netzwerk vieler Akteure aufgebaut werden, eine Einbindung in die Maßnahmen der kommunalen Präventionsketten erfolgen und eine Vielzahl unterschiedlicher Menschen, Kinder, Jugendliche, Alleinerziehende, MigranInnen im Stadtteil / Quartier erreicht werden. Besonders die von Armut und Ausgrenzung betroffene Gruppe fühlt sich durch die offene unverbindliche Atmosphäre im Stadtteilbüro angesprochen und zeigt, dass Quartiersarbeit der richtige Weg ist, diese Zielgruppe zu erreichen. Gleichzeitig wird aber auch deutlich, wie hoch die Hemmschwellen, Ängste und diversen Problemlagen der Betroffenen sind. Ein Quartiersmanagement, wie im IHK beschrieben, ist hier alleine nicht ausreichend.

Gefragt sind Menschen, die sich kümmern, Sorgen ernst nehmen, den Menschen zuhören und aktivierend handeln. So wird der Bezug zum neuen Förderaufruf des Landes „Zusammen im Quartier – Kinder stärken – Zukunft sichern“ für uns deutlich. Wir sehen hier die Chance, eine Lücke zu füllen, die sich im bisherigen Quartiersentwicklungsprozess herausgestellt hat: gerade für von Armut und Benachteiligung betroffene Menschen müssen neue niedrigschwellige und zugehende Methoden entwickelt werden, die sich an ihren individuellen Möglichkeiten, ihrer Lebenswelt und ihren Belastungen orientieren. „Nah bei den Menschen sein“ bedeute, sie ernst zu nehmen, ihre Stärken in den Vordergrund zu stellen, Partizipation und Teilhabe als Richtschnur des Handelns zu sehen und somit letztendlich die Selbstwirksamkeit zu stärken.

Dabei ist der /die QuartierskümmererIn immer in ein Netzwerk „sozialer Akteure“ eingebunden, um dadurch einerseits Ressourcen der Netzwerkpartner gewinnbringend für die Zielgruppe zu nutzen und andererseits dem Netzwerk, der Verwaltung, Institutionen, Wohlfahrtsverbänden... deren Bedürfnisse wieder zu spiegeln. Dadurch entsteht eine nachhaltige Wirkung, die letztendlich dazu beitragen kann, öffentliche Mittel effektiver einzusetzen und diese Mittel vor allem zur Verbesserung der Lebenslage der Kinder, Jugendlichen und Familien zu nutzen. So kann es gelingen, den „profit“ dort wirksam werden zu lassen, wo er dringend nötig ist. Wenn sich die tatsächlich gefühlte Lebenswirklichkeit der Menschen verändert, wird sich auch ihre Identifikation mit ihrer Stadt, ihrer Nachbarschaft, ihrem Quartier erhöhen. Anerkennung und Zufriedenheit stärkt – beginnen wir also kleinräumig im Quartier Bottrop Batenbrock.

## Zielgruppe

Das Programm „Zusammen im Quartier“ richtet sich an Kommunen, in denen die Mindestsicherungsquote von Kindern und Jugendlichen 18% und mehr beträgt. Der Sozialraum Batenbrock -Südwest erfüllt diese Voraussetzung. 28,7% der Minderjährigen leben hier in Bedarfsgemeinschaften. Gleichzeitig zeichnet sich der Sozialraum durch eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von jungen Einwohnern aus, von denen 57,3% einen Migrationshintergrund haben. 26,6% dieser Kinder und Jugendlichen wachsen in Haushalten mit nur einem Elternteil auf. 18.4% aller in der Stadt Bottrop geleisteten Hilfen zur Erziehung waren im Sozialraum Batenbrock Südwest verortet (Daten s. ISEK 31.12.2016) Somit wurde der Projektraum durch die städtische Sozialplanung als besonders belastetes Quartier identifiziert und gegensteuernde Maßnahmen wie im integrierten Handlungskonzept beschrieben angestoßen.

Diese Daten machen den hohen Bedarf umfassender Interventionen deutlich, die dazu beitragen müssen, die Lebenslage der Kinder und Jugendlichen aus armen und benachteiligten Familien zu verbessern. Sie leiden besonders unter mehrfachen Belastungen: sie sind überdurchschnittlich oft von Gesundheitsproblemen betroffen, haben sehr häufig Entwicklungsdefizite (besonders im motorischen und sprachlichen Bereich - Ergebnisse Schuleingangsuntersuchung Stadt Bottrop s. ISEK) oder wachsen in unzureichendem Wohnraum auf. Ihre Aussicht auf Bildungsteilhabe, Schulerfolge und Integration in die Erwerbstätigkeit sind damit stark beeinträchtigt. Im Sinne der Präventionskette müssen wir zwar „vom Kind aus denken“ aber gleichzeitig im Sinne der Ganzheitlichkeit die Familie miteinbeziehen. (Elternbildung, Stärkung der Elternkompetenzen).

Somit sind mehrfach belastete Kinder, Jugendliche und ihre Eltern bzw. Familien (unterschiedlichster Zusammensetzung), die in schwierigen sozialen Lagen sind, unsere Zielgruppe.

Die Komplexität der Zielgruppe und die Größe des Sozialraums (14.744 Personen) machen eine Schwerpunktsetzung notwendig: wenn im Planungsraum Batenbrock Südwest (Stichtag 31.12.2016) 705 Kinder und Jugendliche in Bedarfsgemeinschaften leben bedeutet dies, hier noch einmal eine Differenzierung vorzunehmen. **Die Chancen, aus materieller Armut herauszukommen, ist für Alleinerziehende am Schwierigsten. Das bestätigen neben vielen Untersuchungen auch unsere Netzwerkpartner (Jobcenter, RE/init e.V,BZB) vor Ort, die speziell mit dieser Gruppe arbeiten. Somit legen wir einen Schwerpunkt auf Alleinerziehende (Frauen) und auf Kinder und Jugendliche ab 8 Jahren. Daher wollen wir besonders die SchülerInnenschaft der im kleinräumigen Quartier ansässigen Nikolaus-Groß-Schule (Grundschule), der Janusz-Korczak-Gesamtschule) und der Hauptschuldependance an der**

Blankenstraße (siebte und achte Klasse) ansprechen. Beide weiterführenden Schulen haben einen hohen Anteil benachteiligter Kinder und Jugendlichen und einen hohen Migrationsanteil.

Eine Eingrenzung der Zielgruppe macht einerseits Sinn, um Maßnahmen passgenau zu entwickeln, gleichzeitig soll unser Maßnahmeportfolio auch Aktionen für das gesamte Quartier (gemeinsam mit den Netzwerkpartnern enthalten. Damit können wir einer weiteren Stigmatisierung und Ausgrenzung der Betroffenen entgegenwirken und das Gemeinschaftsgefühl im Quartier stärken.

!Gemeinsam in Batenbrock ist daher gleichzeitig Name und programmatische Aussage des Projekts.

### **Standort**

Das Projekt soll im Stadtteilbüro Batenbrock angesiedelt werden, da dieses bereits im Quartier als Ort der Begegnung akzeptiert und angenommen wird. Das Ladenlokal an der Horster Straße 228, in dem sich das Stadtteilbüro befindet, bietet folgende Möglichkeiten:

- Ca. 80qm in zwei Räumen
- Platz für Büroarbeit
- Beratung in vertraulicher Atmosphäre
- Spiel- und Krabbelecke
- Große Tische für Kreativangebote und Besprechungen
- Teeküche
- WC
- Vorplatz mit Nutzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten
- Gute Erreichbarkeit (Bushaltestelle)
- Transparenz und Sichtbarkeit
- Offenes WLAN (Freifunk)
- Nähe zu Schulen und zum Batenbrockpark

3

---

Der / die QuartierskümmererIn werden das Stadtteilbüro gemeinsam mit anderen Netzwerk- und Kooperationspartner für Projektangebote nutzen. Das hat den Vorteil, ständig miteinander im Gespräch zu bleiben und betont die Offenheit und Vielfalt des Angebots. Die ProjektmitarbeiterInnen arbeiten vom Stadtteilbüro aus, sind aber gleichzeitig aufsuchend im Quartier tätig.

### **Personaleinsatz**

Um die beabsichtigten Aufgaben als QuartierskümmererIn zu bewältigen, ist eine volle Stelle mit einer ProjektmitarbeiterIn zu besetzen, die entsprechende fachliche Qualifikationen erfüllen muss (s. Tätigkeitsdarstellung zur Einordnung der Funktionspauschale).

Mindestvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit (Bachelor), Berufserfahrung, hohe kommunikative Fähigkeiten und eine umfassende Kenntnis der sozialen Strukturen im Stadtteil. Wir beabsichtigen, die Stelle mit zwei MitarbeiterInnen in Teilzeit zu besetzen, die im Team arbeiten, verschiedene Sichtweisen und Stärken einbringen und sich gegenseitig ergänzen. Die Fachaufsicht liegt beim Träger, der sich verpflichtet, Fachexpertise einzubringen sowie kollegiale Beratung und Fortbildungen zu ermöglichen.

## Einbindung in vorhandene Strukturen

Das Projekt ist angebunden an den im Sozialraum ansässigen Träger AGSB Bottrop e.V., der langjährig erfahren in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist, ein Jugendcafé im Quartier betreibt, das Stadtteilbüro Batenbrock unterhält und im angrenzenden Stadtteil Bottrop Boy Träger des Familienzentrums Rappelkiste ist. Der Träger ist gut vernetzt in kommunale Strukturen und spitzenverbandlich dem Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW angeschlossen. Die im geplanten Projekt !Gemeinsam in Batenbrock tätigen Quartierskümmerer werden an der Stadtteil AG Batenbrock Südwest, der kommunalen Präventionskette, dem Netzwerk Armut, dem Netzwerk offene Kinder- und Jugendarbeit und weiteren relevanten Gremien innerhalb der Kommune teilnehmen. Somit ist eine gute Einbindung auf örtlicher Ebene gewährleistet.

## Zeitplan

Die verschiedenen Projektphasen (beantragt 9/2018 - 12/2020) sind in Meilensteinen formuliert, die an die unterschiedlichen oben beschriebenen Zielgruppen angepasst sind. Die Meilensteine bauen auf einander auf, sind aber zugleich durchlässig, d.h. dass Meilensteine der Projektphase 1 natürlich auch in 2 weitergeführt werden. Meilenstein aus Phase 2 kann bereits in Phase 1 notwendig werden...alle Phasen orientieren sich am Prinzip der Niedrigschwelligkeit und zu allererst an den Bedürfnissen der Zielgruppe, d.h. flexibles Handeln wird eine Grundvoraussetzung sein.

4

---

### Phase 1 (September 2018– Juni 2019)

#### Meilenstein Zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsarbeit

##### Kinder und Jugendliche

- Vorstellung der QuartierskümmererIn in den Schulen (JKG, Nikolaus-Groß, Hauptschule Welheim), Nutzung Tag der offenen Tür, Schulveranstaltungen, Pausenhofgespräche
- Vorstellung OT Batenbrock, Jugendcafé´ Borsigweg, Kath. Jugend St. Joseph, Jugendtreff Siemensstraße, Moscheejugend
- Verteilung von Hosentaschenflyern
- Sport (vereine)
- Social Mediaauftritt (Facebook, Instagram)
- 

Ziel: altersgerechte Bekanntmachung des Angebots

##### Alleinerziehende / Frauen

- Vorstellung in bestehenden Angeboten:
- Familienbildungskurse, Familienzentren / Kitas im Quartier, Rucksack- und Griffbereitprojekte für Migranantinnen, Jobcenter
- -Flyer in leichter Sprache / mehrsprachig

Ziel: persönliche Ebene herstellen, Bezug zu der QuartierskümmererIn erhalten

#### Stadtgesellschaft / Quartier

- Presse (lokale WAZ, Stadtspiegel, Gemeindeblatt, Veranstaltungshefte....)
- Homepage
- Aushänge Park, Kirche, Geschäfte, Ärzte
- Radio (regionaler Sender Radio-Emscher-Lippe)

Ziel: breite Öffentlichkeit herstellen

#### Meilenstein niedrigschwellige Zugänge

##### Kinder / Jugendliche

- Offenes WLAN, Büchertelefonzelle, Einkaufswagen zum Mitnehmen und Tauschen, Kleiderstange dienen als Türöffner
- Angebot von kleinen Snacks, Getränken, ins Gespräch kommen
- Wünsche erfragen: was soll hier passieren? Wie sehen eure Interessen aus?
- Partizipative Entwicklung von Angeboten mit Netzwerkpartner für die Zielgruppe, differenziert nach Alter, kulturellem background, Genderaspekten
- Angebote mit dem Stadtsportbund: Klettern im Malakoffturm/ Kletterschein, Radfahrtraining für Grundschüler
- Kreativangebote mit der Kulturwerksatt: Mangaworkshop, Foto- und Videoaktionen im Quartier
- Eigenen Youtube channel entwickeln

Ziel: Kontakte herstellen, Vertrauen der Kinder und Jugendlichen gewinnen, Partizipation, Selbstwirksamkeit, soziale Kompetenzen entwickeln und stärken

5

##### Alleinerziehende / Frauen

- Müttercafe: (QuartierskümmererIn, Re/init e.V.Jobcenter)
- Nähkurs: aus alt mach schön in Kooperation mit der kath. Familienbildungsstätte
- Offener Yogatreff für Frauen in Kooperation mit kommunale Präventionsketten
- „Griffbereit“ Mutter-Kind-Gruppe in Kooperation mit dem Kommunalen Integrationszentrum
- Frühstückstreff offen für alle (monatlich)

Die ProjektmitarbeiterInnen begleiten die Kurse, organisieren Kinderbetreuung während der Kurszeit, stehen als GesprächspartnerInnen bereit.

Ziel: Erlernen neuer Fähigkeiten, Erziehungskompetenzen erweitern, Gemeinsamkeit erleben, Entspannung vom belastenden Alltagsgeschehen / vom Dauerstress „Armut“, Selbstwertgefühl steigern

Ende des Jahres lädt das Stadtteilbüro zur Stadtteilkonferenz ein. Hierzu werden alle relevanten Akteure, Netzwerkpartner, BewohnerInnen des Quartiers, Vereine, Verbände, Kirchen und Moscheen eingeladen.

Ziel: Sensibilisierung der für die Zielgruppe Kinder, Jugendliche und, Familien tätigen Organisationen, zum Thema "Niederschwelligkeit bei Armut und Teilhabe"

Abstimmung des Projektprozesses, Vorstellung der bisherigen Arbeit, Erarbeitung neuer Angebote, Erfassung von Wünschen für das Quartier, Netzwerkarbeit.

## Phase 2 (Juli 2019 - Dezember 2020)

### Meilenstein Teilhabe

#### Kinder / Jugendliche

- Aktivierende Befragung in den Schulen, Ot's, Jugendtreffs, Park / Spielplätze: Zugänge und Angebote passgenauer gestalten
- Beteiligung an Planungsworkshops für die Umgestaltung des Batenbrockparks (Pumptrack, BMX-Strecke, Bewegungsangebote) s. IHK
- Graffitiaktion „Sichtbar werden im Quartier“
- Aktivierung für das Jugendparlament (Kooperation Netzwerk Offene Kinder- und Jugendarbeit / Stadtjugendring)
- Ferienaktion im Park (Kooperation Spielbus): Bau von Nistkästen, Palettenmöbeln für den Batenbrockpark
- Slacklinekurse, Klettern
- Kinderflohmärkte

Alle Angebote stehen grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen im Quartier offen, um eine Ausgrenzung zu vermeiden. Beteiligungsunerfahrene Kinder und Jugendliche der Zielgruppe werden zusätzlich „beworben“ und zur Teilnahme ermuntert.

6

Ziel: Kinderrechte stärken, Partizipation, Attraktivität des Quartiers für Kinder und Jugendliche erhöhen, Unterstützung erfahren, ernst genommen werden

#### Alleinerziehende / Frauen

- Weiterführung der niedrigschwelligen Angebote (Phase 1)
- Entlastung organisieren, um Teilhabe zu ermöglichen (z.B. Babysitterdienst, Welcome Projekt, „Leihomas“, Frühe Hilfen)
- Mitgestaltung von Coffeedays
- Gesundheitstag (mit dem Stadtsportbund)
- Familienausflug
- Mitorganisation eines Stadtteilstestes, Präsentation von Ergebnissen aus den Kursen (z.B. selbstgenähte Dinge...)
- Mitgestaltung des Batenbrockparks (Angsträume vermeiden, Beleuchtungskonzept) s.ISEK

Ziel: Entlastung, Steigerung der Lebensqualität, Dazugehören, sich Einbringen können, Identifikation mit dem Quartier / der Nachbarschaft

#### Stadtgesellschaft / Quartier

- Coffeedays zur Förderung nachbarschaftlicher Strukturen
- Tauschen, Geben und Nehmen im Stadtteilbüro

- Fest im Batenbrockpark (geplant September)
- Ein bis zwei Stadtteilkonferenzen
- Zwischenergebnisse veröffentlichen (Fachgremien, Ausschüsse)

Ziel: `Nachbarschaft fördern, Identifikation mit dem Projekt !Gemeinsam in Batenbrock

Bewährte Angebote aus Phase 1 werden weitergeführt, Angebote und Arbeitsweise mit der Zielgruppe in Gesprächen reflektiert (grounded theorie), neue Angebote können hinzukommen.

### Meilenstein Coaching und Stabilisierung

#### Kinder / Jugendliche

- Selbstwirksamkeit fördern durch herausfordernde Angebote (Kooperation mit Sportsportbund, Tanzpädagogen, Kulturwerkstatt)
- Schulumüde Jugendliche aktivieren (Kooperation mit Schulsozialarbeit, Verein sieben Freunde, Jugendcafé, AGSB, Fachbereich Jugend und Schule)
- Schulunterstützende Angebote, individuelle Lernhilfe
- Neue stärkende Lernerfahrungen ermöglichen (Feriencamps, Segelfreizeiten...) Vermittlung und Kooperation mit den Anbietern
- Beziehungsarbeit und Einzelfallbegleitung
- Hilfe bei beruflicher Orientierung / Schulpraktika
- Angebote zur Suchtprävention bekanntmachen (Jugendhilfe Bottrop e.v)
- Hilfe bei sexuellem Missbrauch / Gewalterfahrungen (Gegenwind e.V.):
- Hilfe für Kinder psychisch oder suchtkranker Elterner
- Hausaufgabenunterstützung (ehrenamtl. LehrerInnen)

7

Ziel: Selbstwirksamkeit und Resilienz durch Erfolgserlebnisse (Ich kann was) erleben, Motivation erhöhen, soziale Kompetenzen verbessern, Zukunftsängste nehmen

#### Alleinerziehende/ Frauen

- Stärkende Gespräche
- Aufzeigen von Alternativen
- Begleitung in schwierigen Lebensphasen (Frauenzentrum Courge)
- Beruflicher Neustart (Jobcenter, Re/init, DRK, Beschäftigungsträger)
- Materielle Bedingungen verbessern, Wohnsituation verbessern, finanzielle Ansprüche durchsetzen (Schuldnerberatung, Verbraucherberatung)

Ziel: Stabilisierung, Erhöhung der Lebensqualität, Erhöhung des Selbstwertgefühls, neue Perspektiven und Handlungsoptionen eröffnen

Der Meilenstein Coaching und Stabilisierung ist sicherlich der anspruchsvollste Part für den / die QuartierskümmererIn. Er setzt vertrauensvolle und stabile Beziehungsarbeit voraus und ist immer im Zusammenhang mit anderen (Fach)beraterInnen zu sehen. Der/die QuartierskümmererIn ist erste AnsprechpartnerIn und wirkt vermittelnd (Lotsensystem) und unterstützend.



## Phase 3

### Meilenstein Nachhaltigkeit

- Ergebnisanalyse / quantitative und qualitative Zielerreichung
- nachgehende Befragung, Interviews mit Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen der erreichten Zielgruppe
- Einbringung in den Stadtentwicklungsprozess „Zukunftsstadt 2030+“
- Fachkonferenz zum Thema Benachteiligung / Armutsprävention im Quartier
- Abschlussbericht

Ziel: Verstetigung des Systems Stadtteilbüros / Quartierskümmerer als Instrument des integrierten Handlungskonzepts innerhalb des Zukunftsstadtprozesses  
Dauerhafte Verbesserung der Lebensqualität im Sozialraum Batenbrock Südwest besonders für benachteiligte Kinder, Jugendliche und Familien.

## Projektbeschreibung zum Projektauftrag Zusammen im Quartier

Leitbild: Armut begegnen und Folgen von Armut mildern

### Familien im Mittelpunkt – für ein starkes Quartier

Weiterentwicklung der Aufsuchenden Familienbegleitung vor Ort

Das Vorhaben soll in **Batenbrock - Südwest**, einem Quartier mit mehrdimensionalen Problemlagen, mit einem Familienkümmerer sozial benachteiligte Familien nachhaltig unter Nutzung und Bedienung der unterschiedlichen Zugangswege und Erreichstrukturen der Familien durch „Hol / Bring / Komm- und „Begleitstrukturen aufsuchen, aktivieren, unterstützen und begleiten, die mit den bisherigen Zugangswegen nicht erreicht werden. Eingebunden in ein passgenaues Netz an Unterstützungsangeboten („Frühe Hilfen“, Familienzentren; Bildungseinrichtungen), das insbesondere die Bildungsübergänge im Blick behält, werden Angebote zur Stärkung der Familien (Bildung, Gesundheit, Ernährung, Bewegung) entwickelt und umgesetzt. So werden die in den Familien vorhandenen Ressourcen geweckt, genutzt und ausgebaut. Langfristig zeigt sich diese Wirkung partizipativ im Umfeld und integrativ im Stadtteil, führt zur Erweiterung persönlicher und sozialer Kompetenzen und stärkt insbesondere die Resilienzfähigkeit.

Das Projekt ist Bestandteil des IHK und ein wichtiger Ansatz, um im Rahmen einer integrierten Strategieentwicklung und der interdisziplinären Zusammenarbeit unter Einbeziehung der bestehenden Angebote und Regelstrukturen unterschiedliche niederschwellige, sozialraumorientierte und milieuspezifische Ansätze zu schaffen. So werden wir den Kreislauf der Benachteiligungen durchbrechen und durch frühzeitige intensive Begleitung und Unterstützung der Familien die Teilhabe im Umfeld stärken und funktionierende Familienstrukturen entwickeln.

Durch diesen nachhaltig angelegten Ansatz wird die alltägliche Lebensführung der Familien für ein gesundes und gelingendes Aufwachsen unterstützt und wirkt den Folgen von Kinderarmut entgegen.

**Zielgruppen:** Bedarfsgemeinschaften mit Kindern (ab -9 Monaten bis 18 Jahren), Alleinerziehend mit mehr-dimensionalen Problemlagen

### Projektziele:

- Aktivierung von sozial benachteiligten Familien zur Stärkung der Selbsthilfepotentiale ist umgesetzt.
- Der Zusammenhalt der Familien ist verbessert.
- Teilhabechancen von Kindern, Jugendlichen und Familien am gesellschaftlichen Leben sind verbessert.
- Die Bildungs- und Erziehungskompetenz ist gestärkt.
- Partizipative Methoden zur Stärkung der Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen sind entwickelt und verbessert.
- Bildungschancen benachteiligter Kinder und Jugendlicher sind verbessert
- Niederschwellige Angebote unter Nutzung vorhandener Ressourcen sind entwickelt.
- Beratung und Begleitung zu Bildungsübergängen und Erziehungs- und Bildungsfragen ist realisiert.
- Heranführung an niedrighschwellige Bildungsangebote und Regeldienste ist gelungen.
- Die kommunale Präventionskette im Sinne gelingender Übergänge ist optimiert.

- Aktivierung und Beteiligung der Familien für ein lebenswertes Umfeld ist verbessert.

### **Projekttablauf:**

Ansprache von Familien im ausgewählten Quartier und Kontaktaufnahme unter Nutzung der vorhandenen Strukturen und Netzwerke

**Familienkümmerer** ist Ansprechpartner für Familien in allen Alltagsfragen.

Aufsuchende Arbeit durch Durchführung des Trainings mit und in den Familien

**Familienbildung mobil** – ein Training vor Ort“ (in der Familie Information, Coaching und Beratung zu ausgewählten Themen) Insbesondere der Ansatz des Familientrainings (10 x 2 Stunden) setzt auf eine Aktivierung und Unterstützung der Familien bei der Bewältigung von Krisen und Entwicklung von förderlichen Verhaltensweisen. **(ca. 40 Familien sollen erreicht werden).**

Anbindung an von den Familien konzipierte niedrigschwellige Kursangebote, **(ca. 3 Kursangebote à Familie in Kooperation mit der Familienbildung)**

Heranführung an bestehende Angebote und Regelstrukturen. **(40 Vermittlungen sind erfolgt)**

### **Lotsefunktion entlang der Präventionskette**

Aktivierung der Familien, ihre Zukunft selbst zu gestalten, und langfristig die Lebensqualität im Quartier zu steigern.

Das Bürgerhaus Batenbrock in Bottrop dient als niederschwellige Anlaufstelle für die Kinder, Jugendliche und Familien vor Ort.

Es findet eine Kooperation und enge Abstimmung mit den Regeleinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Jugendförderung und den im Stadtteil ansässigen Bildungseinrichtungen und Projekten statt.

### **Methoden:**

#### **Der Ansatz fußt auf einem Methodenkanon und nutzt unterschiedliche Zugänge und Wege:**

- Von der „Begleitung“ zur Verweisberatung; vom Individualansatz zum Strukturansatz Kenntnis von bestehenden Angeboten im Rahmen der Bildungskette zu vermitteln;
- Kurze Wege, schnelle Absprache; Wohnungsnähe; Begleitung und Vermittlung von Familien in Regelstrukturen; persönliche (ggf. muttersprachliche)
- Enge Verzahnung stellt die Vernetzung der Leistung sicher, führt zu Synergieeffekten, führt zur Vermeidung von Parallelstrukturen u. macht das differenzierte Angebot in den Quartieren für die Zielgruppen transparent, verschafft Gruppen, Zugang und Erkennbarkeit, die sonst keinen Weg in die Regelsysteme finden.

**Personeller Bedarf:** Fachlich qualifiziertes Personal (Familienkümmerer) wird in Höhe eines Vollzeitäquivalentes beschäftigt.

**Laufzeit:** 01.01.2019 – 31.12.2021

Stand: 25.07.2018

## Projektbeschreibung zum Projektauftrag Zusammen im Quartier

Leitbild: Armut begegnen und Folgen von Armut mildern

### Familien im Mittelpunkt – für ein starkes Quartier

Das Vorhaben soll in **Prosper 3**, einem Quartier mit mehrdimensionalen Problemlagen, mit einem Familienkümmerer sozial benachteiligte Familien nachhaltig unter Nutzung und Bedienung der unterschiedlichen Zugangswege und Erreichstrukturen der Familien durch „Hol / Bring / Komm- und „Begleitstrukturen aufsuchen, aktivieren, unterstützen und begleiten, die mit den bisherigen Zugangswegen nicht erreicht werden. Eingebunden in ein passgenaues Netz an Unterstützungsangeboten („Frühe Hilfen“, Familienzentren; Bildungseinrichtungen), das insbesondere die Bildungsübergänge im Blick behält, werden Angebote zur Stärkung der Familien (Bildung, Gesundheit, Ernährung, Bewegung) entwickelt und umgesetzt. So werden die in den Familien vorhandenen Ressourcen geweckt, genutzt und ausgebaut. Langfristig zeigt sich diese Wirkung partizipativ im Umfeld und integrativ im Stadtteil, führt zur Erweiterung persönlicher und sozialer Kompetenzen und stärkt insbesondere die Resilienzfähigkeit.

Das Projekt ist Bestandteil des IHK und ein wichtiger Ansatz, um im Rahmen einer integrierten Strategieentwicklung und der interdisziplinären Zusammenarbeit unter Einbeziehung der bestehenden Angebote und Regelstrukturen unterschiedliche niederschwellige, sozialraumorientierte und milieuspezifische Ansätze zu schaffen. So werden wir den Kreislauf der Benachteiligungen durchbrechen und durch frühzeitige intensive Begleitung und Unterstützung der Familien die Teilhabe im Umfeld stärken und funktionierende Familienstrukturen entwickeln.

Durch diesen nachhaltig angelegten Ansatz wird die alltägliche Lebensführung der Familien für ein gesundes und gelingendes Aufwachsen unterstützt und wirkt den Folgen von Kinderarmut entgegen.

**Zielgruppen:** Bedarfsgemeinschaften mit Kindern (ab -9 Monaten bis 18 Jahren), Alleinerziehend mit mehr-dimensionalen Problemlagen

### Projektziele:

- Aktivierung von sozial benachteiligten Familien zur Stärkung der Selbsthilfepotentiale ist umgesetzt.
- Der Zusammenhalt der Familien ist verbessert.
- Teilhabechancen von Kindern, Jugendlichen und Familien am gesellschaftlichen Leben sind verbessert.
- Die Bildungs- und Erziehungskompetenz ist gestärkt.
- Partizipative Methoden zur Stärkung der Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen sind entwickelt und verbessert.
- Bildungschancen benachteiligter Kinder und Jugendlicher sind verbessert
- Niederschwellige Angebote unter Nutzung vorhandener Ressourcen sind entwickelt.
- Beratung und Begleitung zu Bildungsübergängen und Erziehungs- und Bildungsfragen ist realisiert.
- Heranführung an niedrighschwellige Bildungsangebote und Regeldienste ist gelungen.
- Die kommunale Präventionskette im Sinne gelingender Übergänge ist optimiert.
- Aktivierung und Beteiligung der Familien für ein lebenswertes Umfeld ist verbessert.

## **Projekttablauf:**

Ansprache von Familien im ausgewählten Quartier und Kontaktaufnahme unter Nutzung der vorhandenen Strukturen und Netzwerke

**Familienkümmerer** ist Ansprechpartner für Familien in allen Alltagsfragen.

Aufsuchende Arbeit durch Durchführung des Trainings mit und in den Familien

**Familienbildung mobil** – ein Training vor Ort“ (in der Familie Information, Coaching und Beratung zu ausgewählten Themen) Insbesondere der Ansatz des Familientrainings (10 x 2 Stunden) setzt auf eine Aktivierung und Unterstützung der Familien bei der Bewältigung von Krisen und Entwicklung von förderlichen Verhaltensweisen. **(ca. 40 Familien sollen erreicht werden).**

Anbindung an von den Familien konzipierte niedrigschwellige Kursangebote, **(ca. 3 Kursangebote à Familie in Kooperation mit der Familienbildung)**

Heranführung an bestehende Angebote und Regelstrukturen. **(40 Vermittlungen sind erfolgt)**

### **Lotsefunktion entlang der Präventionskette**

Aktivierung der Familien, ihre Zukunft selbst zu gestalten, und langfristig die Lebensqualität im Quartier zu steigern.

Das Quartiersbüro Kardinal-Hengsbach-Str. 2-4, 46236 Bottrop auf dem Prosper-III-Gelände in Bottrop dient als niederschwellige Anlaufstelle für die Kinder, Jugendliche und Familien vor Ort.

Es findet eine Kooperation und enge Abstimmung mit den Regeleinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Jugendförderung und den im Stadtteil ansässigen Bildungseinrichtungen und Projekten statt.

## **Methoden:**

### **Der Ansatz fußt auf einem Methodenkanon und nutzt unterschiedliche Zugänge und Wege:**

- Von der „Begleitung“ zur Verweisberatung; vom Individualansatz zum Strukturansatz Kenntnis von bestehenden Angeboten im Rahmen der Bildungskette zu vermitteln;
- Kurze Wege, schnelle Absprache; Wohnungsnähe; Begleitung und Vermittlung von Familien in Regelstrukturen; persönliche (ggf. muttersprachliche)
- Enge Verzahnung stellt die Vernetzung der Leistung sicher, führt zu Synergieeffekten, führt zur Vermeidung von Parallelstrukturen u. macht das differenzierte Angebot in den Quartieren für die Zielgruppen transparent, verschafft Gruppen, Zugang und Erkennbarkeit, die sonst keinen Weg in die Regelsysteme finden.

**Personeller Bedarf:** Fachlich qualifiziertes Personal (Familienkümmerer) wird in Höhe eines Vollzeitäquivalentes beschäftigt.

**Laufzeit:** 01.01.2019 – 31.12.2021

Stand: 25.07.2018

## Anlage(2): Liste der Kooperations- und Ansprechpartner Sozialraum

Kooperations- und Ansprechpartner	-Kurzsteckbrief -Angebote
<b>STADT BOTTROP</b>	
Servicestelle Tiefbauamt  <b>Kontakt:</b> Tel.: 0 20 41 / 70 - 50 50	- Unterhaltung von Straßen und Wegen, Kanal, Straßenaufbrüche, etc. - Klassische Themen des Tiefbauamts
FB Umwelt und Grün  <b>Kontakt:</b> Tel.: 0 20 41 / 70 - 50 60	- Umwelttelefon: Beschwerden, Anregungen, Lob und Kritik - Bereich Umwelt und Grünflächen, Spielplätze
Kundenzentrum Bauen  <b>Kontakt:</b> 0 20 41 / 70 - 35 57	- Stadtplanungsamt (Denkmalschutz, planungsrechtliche Bauberatung, etc.) - Bauaufsichtsamt (Vorprüfung / Bauberatung, Bauanträge, Einsichtnahme in Hausakten, etc.) - Vermessungs- und Katasteramt (ALKIS-Auszüge, DGK 5, Entfernungsbescheinigung, etc.)
Kommunaler Ordnungsdienst  <b>Kontakt:</b> 0 20 41 / 70 - 39 71	- Ordnungsrechtliche Angelegenheiten. - Mitarbeiter geben Beobachtungen, Feststellungen, Hinweise aus der Bevölkerung an die zuständigen Dienststellen weiter
BEST  <b>Kontakt:</b> 0 20 41 / 79 69 - 0	- Stadtreinigung - Winterdienst - Wilde Müllablagerungen - Abfallwirtschaft (Abfuhrtermine, Sperrmüll, etc.) <u>Achtung:</u> Unkrautbeseitigung, Winterdienst, etc. auf Gehwegen ist von den Anwohnern durchzuführen.
Koordinierungsstelle „Integrierte Stadtentwicklung“ (KIS)  <b>Kontakt:</b> Frau Maïke Dymarz  Ernst-Wilczok-Platz 2- 46236 Bottrop Tel.: 02041 70 3226 Email: <a href="mailto:maïke.dymarz@bottrop.de">maïke.dymarz@bottrop.de</a>	Die Kernaufgabe der Koordinierungsstelle Integrierte Stadtentwicklung / InnovationCity ist der klimagerechte Umbau von bestehenden Stadtquartieren – kurz: „Klimagerechter Stadtumbau“. Darunter fällt das Projekt InnovationCity Ruhr I Modellstadt Bottrop, aber auch andere übergreifende Projekte der integrierten Stadtentwicklung, wie z.B. das Projekt Zukunftsstadt 2030+.  Im Wesentlichen handelt sich dabei um die folgenden sechs Handlungsfelder:  Wohnen: Verringerung des Energiebedarfs in Form von Wärme und Strom sowie Verbesserung der effizienten Nutzung der Energie in Wohnquartieren Arbeiten: Verringerung des Energiebedarfs in Form von Wärme, Kälte und Strom sowie

Kooperations- und Ansprechpartner	-Kurzsteckbrief -Angebote
	<p>Verbesserung der effizienten Nutzung der Energie in gewerblichen Betrieben und öffentlichen Einrichtungen            Energie: Steigerung der dezentralen Energieerzeugung und der Nutzung erneuerbarer Energien sowie Einsatz intelligenter Energiemanagementsysteme auf Gebäude- und Quartiersebene als verbindende Elemente            Mobilität: Verringerung der Anzahl und der Länge der Wege von Personen und Wirtschaftsgütern sowie Ausbau der Nutzung emissionsarmer Verkehrsmittel            Stadt: Förderung eines lebenswerten Stadtraums und einer klimaschonenden Flächennutzung sowie Anpassung an die möglichen Folgen des Klimawandels durch die Begrünung des Stadtraums und die Optimierung des Wasserhaushalts            Aktivierung: Aktivierung der unterschiedlichen Akteure und Nutzergruppen für die Umsetzung der in den übrigen Handlungsfeldern angesiedelten Maßnahmen und Projekte            Das Handlungsfeld Leben oder stadtübergreifende Themen wie Bildung und Arbeit wurden im Zukunftsstadtprozess 2030+ ergänzt und durch Projekte mit Leben gefüllt und umgesetzt.</p> <p>Der Masterplan „Klimagerechter Stadtumbau“ orientiert sich an diesen Handlungsfeldern, integriert Projektideen aus den einzelnen Handlungsfeldern in sog. Rahmenprojekten und dient auf diese Weise als „Drehbuch“ für den klimagerechten Stadtumbau in der Modellstadt Bottrop. Aber auch Teilkonzepte oder integrierte Entwicklungskonzepte sind richtungsweisend für die Priorisierung und Umsetzung der Maßnahmen, die Bottrop zukunftsfähig gestalten.</p>
<p>Koordinierungsstelle „Kommunale Präventionsketten“ (KPK) inklusive „Netzwerk Frühe Hilfen“ (NWFH)</p> <p>Fachbereich Jugend und Schule            Verwaltungsgebäude Osterfelder Straße            Osterfelder Str. 27- 46236 Bottrop</p> <p><b>Kontakt :</b>            Frau Stiewe            Osterfelder Str. 27- 46236 Bottrop, Tel.:            02041 703634</p>	<p>Seit Januar 2017 nimmt die Stadt Bottrop am Landesprogramm des Landes NRW zum Ausbau kommunaler Präventionsketten teil. Unter Berücksichtigung der kommunalen Gegebenheiten sollen im Rahmen einer Präventionsstrategie die vielfältigen Maßnahmen und Angebote, die ein „gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen“ fördern, besser aufeinander abgestimmt, ausgebaut und miteinander verbunden werden. Ämter- und dezernatsübergreifend wurde das kommunale Präventionsleitbild unter der Überschrift „Familie</p>



Kooperations- und Ansprechpartner	-Kurzsteckbrief -Angebote
<p>Email: <a href="mailto:kerstin.stiewe@bottrop.de">kerstin.stiewe@bottrop.de</a>  Links:  <a href="https://www.kommunale-praeventionsketten.de/praxis/aktuelles/detail/artikel/von-fruehen-zu-fruehzeitigen-hilfen/">https://www.kommunale-praeventionsketten.de/praxis/aktuelles/detail/artikel/von-fruehen-zu-fruehzeitigen-hilfen/</a>    <a href="https://www.kommunale-praeventionsketten.de/fileadmin/user_upload/Vorlage_FamVoOrt.pdf">https://www.kommunale-praeventionsketten.de/fileadmin/user_upload/Vorlage_FamVoOrt.pdf</a></p>	<p>vor Ort – von frühen zu frühzeitigen Hilfen“ formuliert. Damit Angebote und Unterstützung bei den Familien ankommen, die sie benötigen, braucht es nicht nur frühe, sondern frühzeitige Hilfen. Im März 2018 hat das zuständige Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW Fördergrundsätze mit dem Anspruch entwickelt, möglichst flexibel auf die unterschiedlichen örtlichen Bedarfslagen eingehen zu können. Gefördert wurden Maßnahmen, die dazu beitragen, Lücken in kommunalen Präventionsketten von der Schwangerschaft bis zum Übergang Schule – Beruf zu schließen. Dies schloss u. A. auch Maßnahmen ein, die die Passgenauigkeit der Angebotsgestaltung erhöhen oder die Zugangsschwellen zu Unterstützungsangeboten senken.<sup>1</sup> Das Projekt wird unterstützt mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und vom Land Nordrhein-Westfalen.</p>
<p>Koordinierungsstelle „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA)    Fachbereich Jugend und Schule  Verwaltungsgebäude Osterfelder Straße  Osterfelder Str. 27- 46236 Bottrop    <b>Kontakt :</b>  Frau Jägers  Osterfelder Str. 27- 46236 Bottrop, Tel.: 02041 70 4389  Email: <a href="mailto:stefanie.jaegers@bottrop.de">stefanie.jaegers@bottrop.de</a>    Link:    <a href="https://www.bottrop.de/kinder-und-schule/von-der-schule-zum-beruf/index.php">https://www.bottrop.de/kinder-und-schule/von-der-schule-zum-beruf/index.php</a></p>	<p>Das Land Nordrhein-Westfalen hat ein landesweites, verbindliches Übergangssystem von der Schule in den Beruf eingeführt, das die Landesregierung unter die Zielsetzung „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) gestellt hat. Es nimmt alle Schüler*innen aller Schulformen in den Blick und versucht, ihnen einen guten, zielgerichteten Start in Ausbildung oder Studium zu ermöglichen. Das Landesprogramm KAoA unterstützt die Schüler*innen frühzeitig bei der Berufs- und Studienorientierung, der Berufswahl und beim Eintritt in Ausbildung oder Studium. Ziel ist es, allen jungen Menschen nach der Schule möglichst rasch eine Anschlussperspektive für Berufsausbildung oder Studium zu eröffnen und durch ein effektives, kommunal koordiniertes Gesamtsystem unnötige Warteschleifen zu vermeiden. Jugendliche und ihre Eltern werden auf dem Weg in die Berufswelt nachhaltig unterstützt. Das Landesprogramm „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)“ und damit verbunden die Kommunale Koordinierungsstelle in Bottrop unterstützt das Programm mit finanziellen Mitteln des Bundesministeriums für Forschung und Bildung, der Bundesagentur für Arbeit, des Europäischen Sozialfonds und des Landes Nordrhein-Westfalen.<sup>2</sup></p>

<sup>1</sup> Dokumentation: Familie vor Ort- von frühen zu frühzeitigen Hilfen

<sup>2</sup> Quelle: Homepage der Stadt Bottrop 2016



Kooperations- und Ansprechpartner	-Kurzsteckbrief -Angebote
<p>Regionales Bildungsbüro (RBB)</p> <p>Fachbereich Jugend und Schule Verwaltungsgebäude Osterfelder Straße Osterfelder Str. 27- 46236 Bottrop</p> <p>Kontakt: Tel.: 02041/70-3661 Email: <a href="mailto:bildungsbüro@bottrop.de">bildungsbüro@bottrop.de</a></p> <p>Link: <a href="http://www.regionale.bildungsnetzwerke.nrw.de/Regionale-Bildungsnetzwerke/RegBez-MS/Stadt-Bottrop/Handlungsfelder/index.html">http://www.regionale.bildungsnetzwerke.nrw.de/Regionale-Bildungsnetzwerke/RegBez-MS/Stadt-Bottrop/Handlungsfelder/index.html</a></p>	<p>Betrachtet man die Bildungsbiografie von Kindern und Jugendlichen, so kommt dem Lern- und Lebensraum eine Schlüsselrolle für die Gestaltung von Bildungschancen zu. Um bestmögliche Chancen für alle Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, müssen die verschiedenen Bildungsträger einer Stadt nicht nur gut arbeiten sondern auch gut zusammenarbeiten, damit vorhandene Ressourcen besser genutzt, Übergänge optimaler gestaltet und Strategien aufeinander abgestimmt werden können.</p> <p>Hierzu hat die Stadt Bottrop mit dem Land NRW am 28.09.2009 einen Kooperationsvertrag zur „Weiterentwicklung eines Bildungsnetzwerkes in der Bildungsregion Stadt Bottrop“ geschlossen. Mit diesem Vertrag wird eine gesicherte und verlässliche Plattform geschaffen, die damit verbundenen Prozesse zu koordinieren und institutionalisieren. Diese Plattform wird gebildet durch die <b>Bildungskonferenz</b>, den <b>Lenkungskreis</b> sowie das <b>Bildungsbüro</b>.</p> <p>Die <b>Bottroper Bildungskonferenz</b> als Zusammenschluss aller an Bildung und Ausbildung beteiligter Partner in der Stadt formuliert die Ziele, die die Bildungsregion Bottrop anstrebt.</p> <p>Der <b>Regionale Lenkungskreis</b> setzt diese Ziele in konkrete Vorhaben um und beauftragt das <b>Regionale Bildungsbüro</b> mit ihrer Ausführung.<sup>3</sup></p>
<p>Fachbereich Jugend und Schule Verwaltungsgebäude Osterfelder Straße Osterfelder Str. 27- 46236 Bottrop</p> <p>Fachberatung Städt. Kindertageseinrichtungen</p> <p><b>Kontakt:</b> Frau Schlottmann Tel.: 02041 70 3794 Email: <a href="mailto:Beate.Schlottmann@bottrop.de">Beate.Schlottmann@bottrop.de</a></p> <p>KITA-ONLINE Bedarfsanmeldesystem</p> <p><b>Kontakt :</b> Christina Latzberg Tel.: 02041-70 4516</p>	<p>U3- Betreuung Beratung, Präventionsangebote Familienbildung</p> <p>KITA-ONLINE ist ein onlinegestütztes Bedarfsanmeldeverfahren für einen KiTa-Platz in Bottrop. Über KiTa-Online stehen nähere Informationen zu den einzelnen Kindertageseinrichtungen in Bottrop zur Verfügung und schafft einen Überblick, der den</p>

<sup>3</sup> Quelle: Homepage der Stadt Bottrop 2016

Kooperations- und Ansprechpartner	-Kurzsteckbrief -Angebote
<p>Sandra Keßels Tel.: 02041- 704515 Email: <a href="mailto:kita-online@bottrop.de">kita-online@bottrop.de</a></p>	<p>jeweiligen Bedürfnissen angepasst ist. Nutzer haben die Möglichkeit, sich KiTas in Ihrer Umgebung anzeigen zu lassen und nach speziellen Kriterien zu filtern, wie beispielsweise nach pädagogischen Konzepten oder nach Trägern.</p> <p>LINK:  <a href="https://www.bottrop.de/vv/produkte/dezernat3/51_n/51_3/51_3_2/113010100000205319.php">https://www.bottrop.de/vv/produkte/dezernat3/51_n/51_3/51_3_2/113010100000205319.php</a></p>
<p>Fachbereich Jugend und Schule Verwaltungsgebäude Osterfelder Straße Osterfelder Str. 27- 46236 Bottrop Netzwerk Offene Kinder-und Jugendarbeit (OKJA)</p> <p>Fachbereich Jugend und Schule Verwaltungsgebäude Osterfelder Straße Osterfelder Str. 27- 46236 Bottrop</p> <p>Kontakt:</p> <p>Tel.: 02041 70 4168 Email: <a href="mailto:netzwerk.fb51@bottrop.de">netzwerk.fb51@bottrop.de</a></p> <p>Link :</p> <p><a href="https://www.bottrop.de/kinder-und-schule/freizeiteinrichtungen/index.php">https://www.bottrop.de/kinder-und-schule/freizeiteinrichtungen/index.php</a></p>	<p>Das Netzwerkteam für Offene Kinder-und Jugendarbeit ist dafür verantwortlich, alle 17 Kinder-und Jugendtreffs auf Stadtebene miteinander zu vernetzen. Darüber hinaus beteiligt sich das Netzwerkteam an der Weiterentwicklung und Konzeptionierung der Offenen Kinder-und Jugendarbeit für die Stadt Bottrop. Das Team informiert auf Nachfrage städtische Mitarbeiter*innen, Schulen und Träger der Kinder-und Jugendhilfe zu den Angeboten der Offenen Kinder-und Jugendarbeit vor Ort.</p> <p><b>Angebot:</b></p> <p>Vernetzung mit Trägern der freien, kirchlichen und öffentlichen Trägern der Offenen Kinder-und Jugendarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbereitung und Teilnahme am Weltkindertag</li> <li>• 1 Mal jährliche Teilnahme mit einem Projekt am Kulturrucksack in den Herbstferien</li> <li>• 1 Mal jährliche Teilnahme an der Nachtfrequenz</li> <li>• Vernetzung mit Schulsozialarbeiter*innen der Schulen in Bottrop</li> <li>• Redaktion der Broschüre Offene Kinder- und Jugendarbeit in Bottrop 2019 inklusive dem Ferienprogramm</li> <li>• inhaltliche Begleitung der Honorarkräfte, der städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen Insel, EINSTEIN und Haus Dingsda</li> <li>• Ausleihe von Arbeitsmaterial</li> </ul>
<p>Fachbereich Jugend und Schule Verwaltungsgebäude Osterfelder Straße</p>	

<b>Kooperations- und Ansprechpartner</b>	<b>-Kurzsteckbrief -Angebote</b>
<p>Osterfelder Str. 27- 46236 Bottrop</p> <p>Fachstelle Schulverweigerung, Gewaltprävention und Krisenintervention an Schulen</p> <p><b>Kontakt:</b> Frau Kaplan Osterfelder Str. 27- 46236 Bottrop Tel.: 02041 70 3287 Email: <a href="mailto:dagmar.kaplan@bottrop.de">dagmar.kaplan@bottrop.de</a></p>	
<p>Referat Migration- Kommunales Integrationszentrum</p> <p><b>Kontakt:</b> Angelika Kuhn Tel.: 02041 704742 Email: <a href="mailto:angelika.kuhn@bottrop.de">angelika.kuhn@bottrop.de</a></p>	<p>Willkommensbesuche "Von Anfang an"</p> <p>Projekte „Griffbereit“ und „Rucksack“</p>
<p>Gesundheitsamt Gladbecker Str. 66– 46236 Bottrop</p> <p><b>Kontakt:</b> Frau Koch Tel.:02041 70 4154 Email: <a href="mailto:martina.koch@bottrop.de">martina.koch@bottrop.de</a></p>	<p>Gesundheitsbezogene Familienbegleitung des Teams „Frühe Hilfe für Mutter und Kind“: Kinder- und Jugendärztin, Fallkoordination im Fachbereich Jugend und Schule, Familienhebammen/ Familienkindergesundheitskrankenpflegerinnen Mütterberatung im Gesundheitsamt Mütterberatung in Außenstellen</p>
<b>KITA'S<sup>4</sup> / SCHULEN<sup>5</sup></b>	
<p>Albert-Schweitzer Grundschule Prosperstr.95- 46236 Bottrop</p> <p><b>Kontakt:</b> Schulleitung Frau Gosda, Tel. 02041 66929</p> <p>OGS Frau Schlossarek, Tel. 02041 3747421 Email: <a href="mailto:Albert-Schweitzer-Schule@bottrop.de">Albert-Schweitzer- Schule@bottrop.de</a></p>	<p>Der respektvolle Umgang miteinander, gegenseitige Wertschätzung und Toleranz sowie Achtung vor den Menschen, Tieren und Dingen in unserer Umwelt sind in der Erziehung der Kinder wichtig. Das Motto Albert Schweitzers "Ehrfurcht vor dem Leben" bestimmt dabei das Leitbild der Schule.</p>
<p>Janusz-Korczak-Gesamtschule Hauptstandort (Klassen 7-13) Horster-Str.114- 46236 Bottrop</p>	<p>Die Janusz-Korczak-Gesamtschule und das Berufskolleg Stadt Bottrop sind zwei von 35 Schulen in NRW, die in der ersten Phase im Februar 2019 als Talentschule ausgewählt</p>

<sup>4</sup> Kita's und Familienzentren siehe auch Liste Netzwerk Frühe Hilfen

<sup>5</sup> Schulen siehe auch Listen OGS

Kooperations- und Ansprechpartner	<b>-Kurzsteckbrief -Angebote</b>
<p><b>Kontakt:</b> Telefon: 02041 709470</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:Janusz-Korczak-Gesamtschule@bottrop.de">Janusz-Korczak-Gesamtschule@bottrop.de</a></p> <p>Berufskolleg Stadt Bottrop An der Berufsschule 20- 46236 Bottrop</p> <p><b>Kontakt:</b> Telefon: 02041 / 70627-0 E-Mail: <a href="mailto:schule@bkb.nrw">schule@bkb.nrw</a></p>	<p>wurden. Insgesamt sollen im Rahmen des Schulversuchs neue Wege für mehr Bildungsgerechtigkeit an Schulen mit besonderen sozialen Herausforderungen erprobt werden. Ziel des Projekts ist es, ökonomische und soziale Ungleichheiten aufzubrechen, um somit Chancengerechtigkeit im Bildungsbereich zu stärken. Mittels einer vermehrten Bereitstellung von Ressourcen sollen verstärkt individuelle Entwicklungen von jungen Menschen in den Mittelpunkt gerückt werden. Konkret stellt das Land NRW dafür folgende Mittel zur Verfügung: Teilnehmende allgemeinbildende Schulen erhalten einen Zuschlag von 20% auf ihren Grundstellenbedarf, die Bereitstellung von insgesamt über 400 Stellen für Lehrkräfte und ein jährliches Fortbildungsbudget von 2.500€.</p> <p>Die Talentschule soll zudem „Antriebsmotor für eine positive Quartiersentwicklung“ sein und als Schule nach einem Sozialindex (wissensbasiertes Handeln aufgrund eines Monitorings) grundsätzlich besser ausgestattet werden.<sup>6</sup></p>
<b>FAMILIENBILDUNG</b>	
<p>Katholische Familienbildungsstätte Pferdemarkt 4 – 46236 Bottrop</p> <p><b>Kontakt:</b> Frau Skrok- Förster Tel.: 02041 70 62311 Email: <a href="mailto:Silvia.Skrok-Foerster@bistum-essen.de">Silvia.Skrok-Foerster@bistum-essen.de</a></p> <p>Familienort Hansastraße Hansastraße 1- 46236 Bottrop</p>	<p>Kursangebote in der Familienbildungsstätte, den Netzwerkstandorten und in den Sozialräumen, z.B. Babyspielplatz, Nähkurse, Elternstartkurse.</p> <p>„Familienort Hansastraße“ mit Angeboten „rund um die Familie“ (Wickeltisch, Stillecke, Kreativecke, W- Lan, etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Elterntreff</li> <li>• Griffbereit-Gruppenangebot</li> </ul> <p><u>Öffnungszeiten:</u> mittwochs 09.00 bis 12.00 Uhr freitags 09:00 bis 12:00 Uhr</p>
<p>AWO Unterbezirk Gelsenkirchen Bottrop, Geschäftsstelle Bottrop Gladbecker Str.22 – 46236 Bottrop</p> <p><b>Kontakt:</b></p>	<p>Kursangebote in der Familienbildungsstätte, den Netzwerkstandorten und in den Sozialräumen:</p> <p>Wellcome- praktische Hilfe nach der Geburt Elternpartner Krabbelgruppe</p>

<sup>6</sup> Quelle: Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2019): Expertenjury hat die ersten 35 Talentschulen ausgewählt: Ministerin Gebauer: Wir freuen uns, dass der Schulversuch starten kann, [https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/ Presse/Pressemitteilungen/2019\\_17\\_LegPer/PM20190201\\_Talentschulen/index.html](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/ Presse/Pressemitteilungen/2019_17_LegPer/PM20190201_Talentschulen/index.html) [14.02.2019].

<p><b>Kooperations- und Ansprechpartner</b></p>	<p><b>-Kurzsteckbrief -Angebote</b></p>
<p>Frau Leßmann Tel.: 02041 7094924</p> <p>Frau Neumaier Tel.: 02041 7094923 Email: <a href="mailto:bottrop@wellcome-online.de">bottrop@wellcome-online.de</a></p>	<p>Mini-Club, Maxi- Club Zumbakurs</p>
<h1>TRÄGER</h1>	
<p>Caritasverband für die Stadt Bottrop e.V.</p> <p><b>Kontakt:</b> Bettina Beusing Prosperstr. 35/37- 46236 Bottrop Tel.: 02041 / 13207-12 Email: <a href="mailto:bettina.beusing@caritas-bottrop.de">bettina.beusing@caritas-bottrop.de</a></p> <p>Familienort HansasträÙe HansasträÙe 1- 46236 Bottrop</p> <p><b>Kontakt:</b> Anna Köhler Tel.: 0178- 811 6249 Email: <a href="mailto:anna.koehler@caritas-bottrop.de">anna.koehler@caritas-bottrop.de</a></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereitstellung einer Lotsenstelle für Kinder, Jugendliche und Familien zur Beratung und Weitervermittlung in Hilfe- und Beratungssysteme</li> <li>• Organisation von Angeboten und Informationsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Familien (z.B. Fotoprojekt „Familien in Bottrop“, Plauderrunde, etc.)</li> </ul> <p><u>Öffnungszeiten:</u> montags und dienstags: 09:00 bis 13:00 Uhr mittwochs und donnerstags: 13:30 bis 17:30 Uhr</p>
<p>Kinder und Jugendhilfe FLOW gGmbH</p> <p>„Familienort Prosperstraße- die Brücke“ Prosperstraße 181- 46238 Bottrop</p> <p><b>Kontakt:</b> Kathrin Frese</p> <p>Tel. 02041 7827213 Mobil: 0163 4130-435 Email: <a href="mailto:k.frese@kjh-flow.de">k.frese@kjh-flow.de</a></p>	<p>Familien- und Elternbildungsangebote:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nähkurs „Mit Nadel und Faden“</li> <li>• Zumbakurs</li> <li>• Elternstartkurs</li> </ul> <p>Möglichkeiten zum gemeinsamen Austausch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wuselcafé</li> </ul> <p>Unterstützung zur Schaffung ressourcenorientierter und niederschwelliger Netzwerke:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Projekt „Careleaver“ (care= Obhut; to leave= verlassen; careleaver sind junge Menschen, die sich im Übergang aus der Kinder-und Jugendhilfe in die Selbstständigkeit befinden.)</li> </ul> <p>Lotsen- und Informationssystem zur Vermittlung an fachspezifische Beratungsstellen durch Sprechstunden vor Ort:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung durch das „Wohnen im Stadtteil- Team“</li> </ul> <p><u>Öffnungszeiten:</u> montags bis freitags von 09:30 Uhr bis 20:30 Uhr</p>
<p>Arbeitsgemeinschaft soziale Brennpunkte e. v.</p>	<p>Müttercafé für Alleinerziehende, Nähtreff, Mutter-Kind-Gruppe „Griffbereit“, Sprachcafé für Frauen,</p>

Kooperations- und Ansprechpartner	-Kurzsteckbrief -Angebote
<p>Stadtteilbüro „! Gemeinsam in Batenbrock“ Horster Str. 228- 46238 Bottrop</p> <p><b>Kontakt:</b> Barabara Josfeld Magdalena Schültingkemper</p> <p>Tel: 0176 3017 3488</p> <p>Email: <a href="mailto:barbara.josfeld@batenbrock.de">barbara.josfeld@batenbrock.de</a></p>	<p>Hausaufgabenbetreuung (ehrenamtlich), Erzählcafé für Geflüchtete (ehrenamtlich), Yogakurs für Frauen, Straßencafé mit Kinderflohmarkt, Kinderkleidertauschbörse, Slackline- und Graffitiworkshops, offenes Beratungsangebot, Lotsenfunktion, besondere Aktionen wie Batenbrockparkfest, pumtrack, Coffeeday...Innovation-Cityberatung</p> <p><u>Öffnungszeiten:</u> donnerstags 09 - 13 Uhr und 15 - 17 Uhr</p>
<p>Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Gelsenkirchen/Bottrop</p> <p><b>Projekt Familien im Mittelpunkt</b> Quartiersbüro Prosper– III- Bottrop Kardinal-Hengsbach-Str. 2-4 46236 Bottrop</p> <p><b>Kontakt :</b> Andrea Behrendt Tel.: 0172 - 5823354 E-Mail: <a href="mailto:andrea.behrendt@awo-gelsenkirchen.de">andrea.behrendt@awo-gelsenkirchen.de</a></p> <p>Nora Schrage-Schmücker Tel.: 0175 489 29 56 Email: <a href="mailto:nora.schrage-schmuecker@bottrop.de">nora.schrage-schmuecker@bottrop.de</a></p>	<p>„Familien im Mittelpunkt – für ein starkes Quartier“ soll in Prosper III, einem Quartier mit mehrdimensionalen Problemlagen sozial benachteiligte Familien nachhaltig unter Nutzung und Bedienung der unterschiedlichen Zugangswege der Familien durch „Hol / Bring / Komm- und „Begleitstrukturen aufsuchen, aktivieren, unterstützen und begleiten, die mit den bisherigen Zugangswegen nicht erreicht werden. Eingebunden in ein passgenaues Netz an Unterstützungsangeboten, das insbesondere die Bildungsübergänge im Blick behält, werden Angebote zur Stärkung der Familien (Gesundheit, Ernährung, Bewegung) entwickelt und umgesetzt. So werden die in den Familien vorhandenen Ressourcen geweckt, genutzt und ausgebaut. Langfristig zeigt sich diese Wirkung partizipativ im Umfeld und integrativ im Stadtteil, führt zur Erweiterung persönlicher und sozialer Kompetenzen und stärkt insbesondere die Resilienzfähigkeit.</p> <p><u>Öffnungszeiten:</u> Montag 12:00 – 16:00 Uhr und Donnerstag 09:00 – 13:00 Uhr</p>
<p>Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Gelsenkirchen/Bottrop</p> <p><b>Projekt Familien im Mittelpunkt</b> Quartiersbüro Bürgerhaus Batenbrock Ziegelstraße 15- 46238 Bottrop</p> <p><b>Kontakt:</b> Frau Annabell Schnücker</p>	<p>„Familien im Mittelpunkt – für ein starkes Quartier“ soll in Batenbrock – Südwest, einem Quartier mit mehrdimensionalen Problemlagen sozial benachteiligte Familien nachhaltig unter Nutzung und Bedienung der unterschiedlichen Zugangswege der Familien durch „Hol / Bring / Komm- und „Begleitstrukturen aufsuchen, aktivieren, unterstützen und begleiten, die mit den bisherigen Zugangswegen nicht erreicht werden. Eingebunden in ein passgenaues Netz an Unterstützungsangeboten, das insbesondere die</p>



<p><b>Kooperations- und Ansprechpartner</b></p>	<p><b>-Kurzsteckbrief -Angebote</b></p>
	<p>Bildungsübergänge im Blick behält, werden Angebote zur Stärkung der Familien (Gesundheit, Ernährung, Bewegung) entwickelt und umgesetzt. So werden die in den Familien vorhandenen Ressourcen geweckt, genutzt und ausgebaut. Langfristig zeigt sich diese Wirkung partizipativ im Umfeld und integrativ im Stadtteil, führt zur Erweiterung persönlicher und sozialer Kompetenzen und stärkt insbesondere die Resilienzfähigkeit.</p>
<p><b>ROTE MAPPE KINDERSCHUTZ</b></p>	
<p>Polizei  Polizeiwache Bottrop  Gladbecker Straße 44- 46236 Bottrop  <b>Kontakt:</b> Tel.: 02041 695-2132</p>	<p><b>NOTRUF 110</b></p>
<p>Stadt Bottrop  Feuerwehr Bottrop  Hans-Sachs-Str. 80- 46236 Bottrop  <b>Kontakt:</b> Tel.: 02041 78 03-0</p>	<p><b>NOTRUF 112</b></p>
<p>Stadt Bottrop  Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) Prosperstraße 71/1- 46236 Bottrop  <b>Kontakt: Anlage_ Liste ASD<sup>7</sup></b>  <b>Anlage: Rote Mappe Kinderschutz<sup>8</sup></b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinderschutz gem. § 8a SGB VIII</li> <li>• Meldung beim Verdacht der KWG<sup>9</sup></li> <li>• Krisenintervention und vorläufige Schutzmaßnahmen gem. § 42 SGB VIII</li> <li>• 24-Stunden Notdienst und Notfallruffbereitschaft</li> <li>• Beratung zur Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII</li> <li>• Hilfen zur Erziehung</li> <li>• Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren gem. § 157 FamFG i.V.m. § 8a SGB VIII</li> <li>• Koordination "Frühe Hilfe für Mutter und Kind"</li> <li>• Jugendhilfefachberatung der Schulen (Förderschulen und Schulen</li> </ul>

<sup>7</sup> s. Anlage\_ Liste ASD

<sup>8</sup> s. Rote Mappe Kinderschutz

<sup>9</sup> KWG= Kindeswohlgefährdung

Kooperations- und Ansprechpartner	-Kurzsteckbrief -Angebote
	Sekundarstufe 1) • Hilfe für junge Volljährige
<p>Marienhospital Bottrop Josef- Albers- Str. 70- 46236 Bottrop</p> <p>Kinderklinik für Kinder- und Jugendmedizin</p> <p><b>Kontakt:</b></p> <p>Björn Willmann Oberarzt Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin Neuropädiatrie</p> <p><b>Notfallambulanz (24 Stunden)</b> <b>Telefon:</b></p> <p><b>0 20 41 106-1550</b></p>	<p><b>Ärztliche Kinderschutzambulanz Notfallambulanz (24 Stunden)</b></p> <p>Genauere Zahlen, wie viele Kinder pro Jahr Opfer von körperlicher Gewalt, sexuellem Missbrauch oder auch körperlicher, geistiger, emotionaler und seelischer Vernachlässigung werden, gibt es nicht - sicher ist nur, jedes dieser Kinder ist eins zu viel. Als ärztliche Kinderschutzambulanz sind wir Ansprechpartner für betroffene Kinder und alle diejenigen, die Umgang mit diesen Kindern haben.</p> <p>Ziele sind hierbei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Untersuchung und Dokumentation von Verletzungen/Schäden in einer kindgerechten und stressfreien Umgebung</li> <li>• die Behandlung akuter Probleme... und natürlich</li> <li>• Kinder vor weiteren Übergriffen, weiterer Vernachlässigung zu bewahren</li> <li>• Kindern zu helfen, das Erlebte zu verarbeiten</li> <li>• Familien und Kontaktpersonen zu beraten und zu unterstützen</li> <li>• ein auf die Bedürfnisse der Kinder abgestimmtes Netzwerk aufzubauen... umso den Kindern eine sichere Zukunft zu geben</li> </ul>
<p>Frauenhaus Bottrop</p> <p><b>Kontakt:</b> Tel.: 02041 409203 Email: <a href="mailto:frauenhaus.bottrop@awo-gelsenkirchen.de">frauenhaus.bottrop@awo-gelsenkirchen.de</a></p>	<p>Das Frauenhaus Bottrop ist eine Einrichtung der AWO Unterbezirk Gelsenkirchen/ Bottrop. Häusliche Gewalt ist immer noch ein Tabu-Thema. Frauen, die von körperlicher, seelischer und/oder sexueller Gewalt betroffen sind, können sich an uns wenden, auch mit ihren Kindern. Unabhängig von Nationalität und Konfession, auch ohne eigenes Einkommen, finden sie bei uns Unterkunft und Schutz. Wir bieten Beratung und Hilfe.</p>
<p>Gegenwind e.V.</p> <p>Essener Str.13- 46236 Bottrop</p> <p><b>Kontakt:</b> Frau Richter, Tel.: 02041 20811 Email: <a href="mailto:gegenwind-bottrop@t-online.de">gegenwind-bottrop@t-online.de</a></p>	<p>Beratung bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen</p> <p>Präventionsprojekte in Kindertageseinrichtungen und Schulen</p>



# Fachbereich Jugend und Schule -51-

## Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

<p><b>Aufgabenbereich</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinderschutz gem. § 8a SGB VIII</li> <li>• Krisenintervention und vorläufige Schutzmaßnahmen gem. § 42 SGB VIII</li> <li>• 24-Stunden Notdienst und Notfallrufbereitschaft</li> <li>• Beratung zur Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII</li> <li>• Hilfen zur Erziehung</li> <li>• Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren gem. § 157 FamFG i.V.m. § 8a SGB VIII</li> <li>• Koordination "Frühe Hilfe für Mutter und Kind"</li> <li>• Jugendhilfefachberatung der Schulen (Förderschulen und Schulen Sekundarstufe 1)</li> <li>• Hilfe für junge Volljährige</li> </ul>	<p><u>Allgemeine Sprechzeiten des ASD</u></p> <p>Mo. und Mi. 08:30 - 12:30 Uhr</p> <p>Do. 08:30 - 12:30 Uhr 14:00 - 17:00 Uhr</p> <p>Außerhalb der allgemeinen Sprechzeiten ist in <b>dringenden Fällen</b> der Notdienst des Jugendamtes unter der Rufnummer: 02041/704470 erreichbar.</p> <p>In der Zeit von 16:00 Uhr bis um 08:30 Uhr des nächsten Werktages, sowie an Wochenenden und Feiertagen ist in <b>Notfällen</b> über die Notrufnummern der Polizei und Feuerwehr die Notfallrufbereitschaft des Jugendamtes erreichbar.</p> <p>Mittwochs gilt dies bereits ab 12:30 Uhr.</p>
---	--

Das Bottroper Stadtgebiet ist in folgende ASD-Bezirke aufgeteilt:

BEZIRKNUMMERN MIT STADTTEILEN UND POSTLEITZAHLEN		ANSPRECHPARTNER	TELEFON	E-MAILADRESSE
Bezirk 1	Kirchhellen, Grafenwald, Feldhausen (46244)	Frau Sinowzik	02041-70 4531	angelina.sinowzik@bottrop.de
Bezirk 2	Fuhlenbrock, Fuhlenbrock-Heide, Stadtwald-West (46242)	Frau Rehorst	02041-70 3632	jacqueline.rehorst@bottrop.de
Bezirk 3	Boy, Eigen-Nord (46240)	Frau Dobaj	02041-70 3121	alina.dobaj@bottrop.de
Bezirk 4	Eigen-West, Stadtwald-Ost (46240)	Herr van der Wurp	02041-70 3673	nils.van-der-wurp@bottrop.de
Bezirk 5	Welheim, Boy-Süd-West (46238, 46242)	Frau Zabel	02041-70 3595	antonia.zabel@bottrop.de
Bezirk 6	Stadtmitte-Nord-Ost, Batenbrock-West (46236)	Herr Mota	02041-70 4158	frederic.mota@bottrop.de
Bezirk 7	Stadtmitte, Altstadt (46236)	Frau Hanke	02041-70 3121	bettina.hanke@bottrop.de
Bezirk 8	Stadtmitte-Süd, Vonderort-Lehmkuhle (46242)	Frau Stränger	02041-70 3625	jennifer.straenger@bottrop.de
Bezirk 9	Batenbrock-Süd, Welheimer Mark, Ebel, Lehmkuhle-Ost (46236)	Frau Brzezinski	02041-70 3626	sandra.brzezinski@bottrop.de
Bezirk 10	Batenbrock-Nord (46238)	Herr Kleinkes	02041-70 3618	arnd.kleinkes@bottrop.de
Bezirk 11	Eigen-Süd	Frau Feikus	02041-70 3628	anika.feikus@bottrop.de

Koordination Schule/Jugendhilfe	Frau Bernatzki	02041-70 3675	astrid.bernatzki@bottrop.de
Koordination Gesundheitshilfe/Jugendhilfe	Frau Bigos	02041-70 4260	stephanie.bigos@bottrop.de
Hilfe für junge Volljährige (§41 SGB VIII)	Frau Lojewski	02041-70 3639	inga.lojewski@bottrop.de
unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)	Frau Skoda	02041-70 4397	katharina.skoda@bottrop.de

# Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe

(gem. § 8 a Abs. 2 SGB VIII und § 72 a SGB VIII)

**Zwischen**

---

Gebietskörperschaft/Jugendamt

im Folgenden „**Jugendamt**“ genannt

**und**

---

Träger der Einrichtung/des Dienstes

im Folgenden „**Träger**“ genannt

wird folgende Vereinbarung gem. §§ 8 a Abs. 2, 72 a SGB VIII geschlossen:

## **§ 1 Zuständigkeit**

Die Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 78 e SGB VIII geschlossen, da der Träger im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Leistungen nach dem SGB VIII erbringt.

## **§ 2 Allgemeine Ziele**

Die Vereinbarung hat zum Ziel, die Kooperation zwischen Jugendamt und Träger bei der (gemeinsamen) Wahrnehmung des Schutzauftrages auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu gewährleisten und zu verbessern.

## **§ 3 Inhaltliche Ziele**

Die Vereinbarung hat die inhaltliche Zielsetzung, dass

- » Fachkräfte des Trägers (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig erkennen;
- » die Träger Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos sicherstellt und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzieht;
- » das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger geregelt sind (z.B. Wann und wie ist das Jugendamt über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?);
- » der Träger im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzt.

## **§ 4 Verfahrensregelung**

Folgende, an den Verfahrensweisen des örtlichen Jugendamtes (§ 8 a Abs. 1 SGB VIII) orientierten Verfahrensschritte werden vereinbart:

1. Schritt: Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon mindestens eine insoweit erfahren ist.
2. Schritt: Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes/des/der Jugendlichen bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
3. Schritt: Der Träger wirkt bei den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn die Abschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8 a Abs. 2 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Träger:
  - » eigene Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung einzusetzen;
  - » frei zugängliche Hilfen anbieten bzw. vermitteln;
  - » darauf hinzuwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Sorgeberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese zu dokumentieren und zu überprüfen;
  - » ggf. die Personensorgeberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu unterstützen.

4. Schritt: Information des Jugendamtes über die Gefährdungseinschätzung und die Bemühungen zur Gefährdungsabwendung von Seiten des Trägers, wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind/der/die Jugendliche werden bei der Beratung über die Abschätzung des Gefährdungsrisikos über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.
5. Schritt: Nach Information des Jugendamtes erfolgt dort das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8 a Abs. 1 SGB VIII. Der Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Dies wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

### **§ 5 Verständigung über die Begrifflichkeit zum Schutzauftrag**

Träger und Jugendamt verständigen sich über maßgebliche Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag. Als Grundlage der Verständigung zwischen Jugendamt und Träger dient das Arbeitspapier „*Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag der Jugendhilfe*“.

### **§ 6 Persönliche Eignung der Mitarbeiter/innen nach § 72 a SGB VIII**

Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

### **§ 7 Fortbildung/Qualifizierung der Mitarbeiter/innen**

Der Träger stellt - je nach Bedarf - durch Fortbildung und Qualifizierung der Mitarbeiter/innen die sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages im Sinne des § 8 a Abs. 2 SGB VIII sicher.

### **§ 8 Datenschutz**

Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben.

### **§ 9 Absprachen zur weiteren Zusammenarbeit**

Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger wird vereinbart:

- » Träger und Jugendamt führen jährlich jeweils eine interne Bewertung der Fälle der Kindeswohlgefährdung durch.
- » Über die Ergebnisse seiner Bewertung berichtet der Träger dem Jugendamt.
- » Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Bewertungen erfolgt zwischen Jugendamt und Träger ein periodischer Austausch, der Anhaltspunkte für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Verfahrens und der Kooperation im Bereich des Kinderschutzes geben soll.

## **§ 10 Laufzeit und Kündigungsfrist**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum 01. September 2007 in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

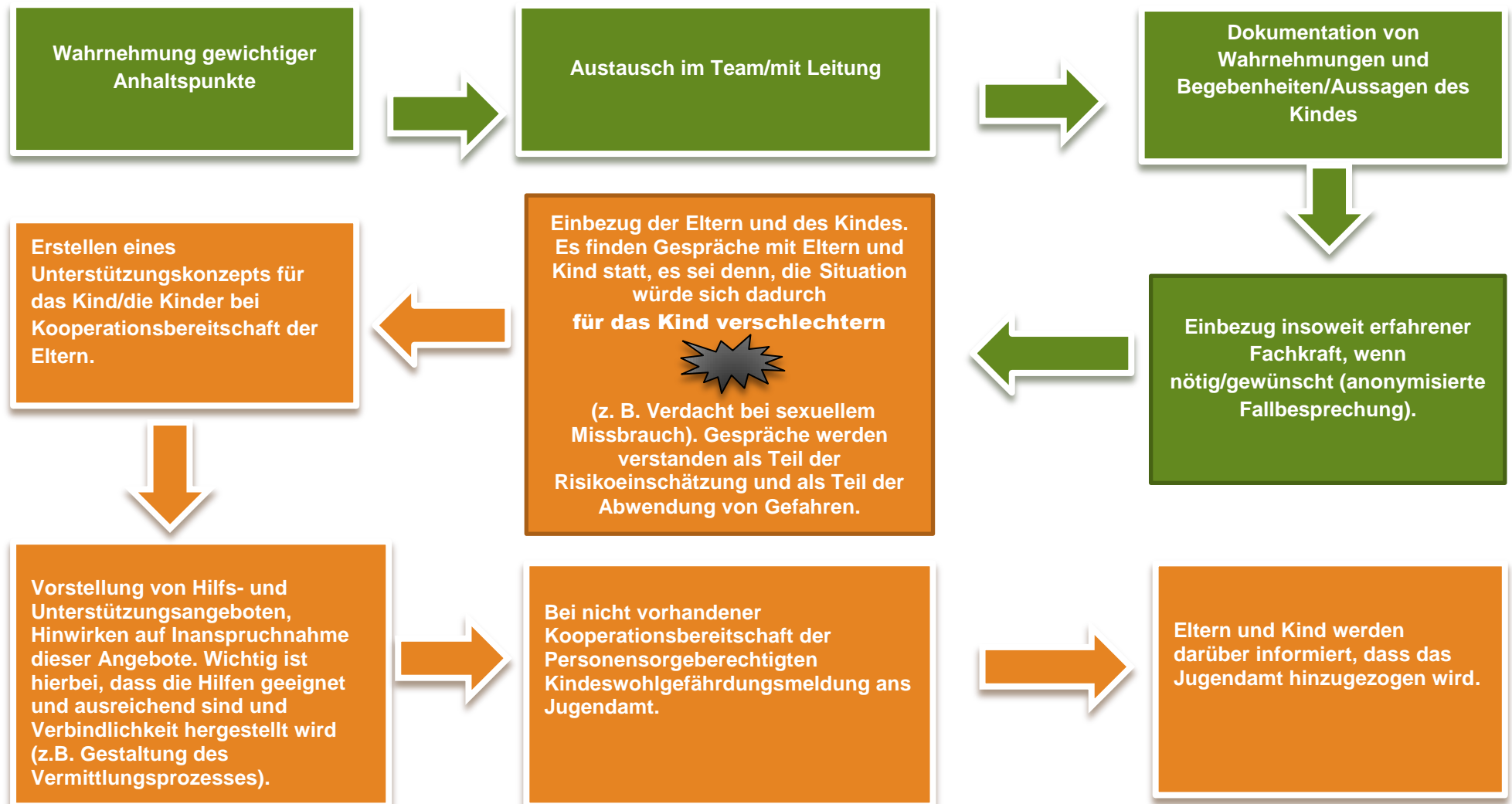
---

Jugendamt

---

Freier Träger der Jugendhilfe

# Anlage: Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



## Trägervereinbarung nach § 72a SGB VIII

Zwischen der Stadt Bottrop, Fachbereich Jugend und Schule  
als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch \_\_\_\_\_

und dem/der \_\_\_\_\_ (freier Träger der Jugendhilfe im  
ambulanten Bereich der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe  
nach dem SGB VIII)

vertreten durch \_\_\_\_\_

wird in dem gemeinsamen Interesse, den Schutz von Kindern und Jugendlichen, durch die ausschließliche Beschäftigung (dies gilt für haupt- wie auch für neben- oder ehrenamtlich Tätige) persönlich geeigneter Personen im Sinne des § 72a SGB VIII zu gewährleisten, die folgende Vereinbarung geschlossen:

### 1. Beschäftigungsverbot

Der freie Träger beschäftigt keine Personen, die wegen einer im Sinne des in § 72a Abs.1 S. 1 SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind. In den entsprechenden Arbeitsverträgen regelt der freie Träger, dass eine diesbezügliche rechtskräftige Verurteilung eine Kündigung oder die Versetzung in ein Arbeitsfeld außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zur Folge hat.

### 2. Verpflichtungen des freien Trägers bei Beschäftigungsverhältnissen

a) Der freie Träger verpflichtet sich gemäß § 72a Abs. 2, von allen neu einzustellenden Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, die regelmäßig und unmittelbar in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz zu verlangen. Es darf nicht älter als drei Monate sein.

b) Der freie Träger verpflichtet sich darüber hinaus, von diesen Personen, die regelmäßige Vorlage eines Führungszeugnisses im Abstand von längstens fünf Jahren zu verlangen.

c) Bei bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnissen ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach Abschluss dieser Vereinbarung zu verlangen.

### 3. Verpflichtungen des freien Trägers bei neben- und ehrenamtlich tätigen Personen

a) Der freie Träger trägt gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII dafür Sorge, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer in § 72a Abs.1 S. 1 SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

b) Durch eine verantwortungsbewusste Auswahl der neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, geeignete Maßnahmen der Sensibilisierung, der Prävention und Qualifizierung trifft der freie Träger Vorsorge, dass das Kindeswohl geschützt wird und Übergriffe auf betreute junge Menschen verhindert werden.

Im Zuge der Aufarbeitung von Verdachtsfällen oder Übergriffen ist die Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden objektiv und zeitnah zu prüfen. Über ggfls. eingeleitete Strafverfahren ist der öffentliche Träger zu informieren.

c) Von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen verlangt der freie Träger immer dann Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis, wenn die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer dieses erfordern.

d) Als Orientierung hierfür werden die folgenden Tätigkeiten beispielhaft definiert:

- verantwortliche Leitung einer mehrtägigen Veranstaltung der Jugendarbeit;
- regelmäßige, verantwortliche/alleinige Durchführung von Kinder- oder Jugendgruppenarbeit;
- Tätigkeiten, die die Entstehung eines besonderen Nähe- oder Vertrauensverhältnisses erwarten lassen (z.B. Einzelfallhilfe gem. §§ 27 ff. SGB VIII oder Beratungsleistungen gem. §§ 8, 16, 17 und 18 SGB VIII, hier insbesondere Beaufsichtigung bei der Durchführung von begleiteten Umgangs- und Besuchskontakten).

Als weitere Orientierung dienen die als Anlage beigefügten Empfehlungen des Landesjugendrings NRW.

e) Bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen kann grundsätzlich auf die Vorlage eines Führungszeugnisses verzichtet werden, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- sie selbst sind minderjährig;
- die Aktivitäten richten sich ausschließlich an Volljährige,
- es handelt sich um offene Gruppenarbeit ohne verbindlichen Charakter oder um spontane, ungeplante, Aktivitäten;
- die Aktivitäten werden durch ein kollegiales Team gestaltet oder finden im Rahmen reiner Selbstorganisation Gleichaltriger statt.

Weitergehende Regelungen nach eigenem Entschluss des freien Trägers bleiben unberührt.

#### **4. Datenschutz**

Der Träger verpflichtet sich, die in § 72a Abs. 5 SGB VIII getroffenen Bestimmungen zur Einsichtnahme, Speicherung, Nutzung und Löschung der durch die Führungszeugnisse gewonnenen Erkenntnisse zu beachten

#### **5. Verdachtsfälle**

Unabhängig von der Frist aus Ziffer 2 Abs. b) dieser Vereinbarung soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für eine Verurteilung wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses fordern.

Datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (öffentlicher Träger)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (freier Träger)



(7). Anlage\_ Datenschutz\_ Einverständniserklärung zur DSGVO

## Einverständniserklärung zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Wir möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie mit der Einwilligung<sup>1</sup> zur:

Versendung einer Email mit Ihrem Anliegen an die zuständige Stelle und zwar: \_\_\_\_\_

Teilnahme an der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Bildablichtung (Foto, Film)

Nutzung digitaler Kommunikationswege (z.B. WhatsApp, Facebook, Instagram) anlässlich: \_\_\_\_\_

sonstiges und zwar: \_\_\_\_\_

Ihre Zustimmung geben, dass

der Träger: \_\_\_\_\_

die Stadt Bottrop

die kath. Familienbildungsstätte Bottrop /  AWO Familienbildungsstätte

das Innovation City Management

sonstige und zwar \_\_\_\_\_

Ihre personenbezogenen Daten \_\_\_\_\_

die Daten Ihres Kindes \_\_\_\_\_

zum Zwecke der Nutzung im Rahmen der Arbeit des  speichern und verarbeiten darf. Mit der Bestätigung dieser Datenschutzerklärung erteilen Sie  die Einwilligung in die erforderliche Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten für die vorgenannten Zwecke.

Diese Einwilligung kann jederzeit ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen<sup>2</sup> werden.

Wir bitten Sie, uns Ihre Zustimmung hierzu mit Ihrer Unterschrift zu erteilen.

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> „Einwilligung“ : freiwillig abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, bzw. der Daten ihres Kindes, einverstanden ist.

<sup>2</sup> „Widerruf“: Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wurden Sie hiermit hingewiesen. Rechtsgrundlage hierfür sind die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie das Landesdatenschutzgesetz NRW.